Anlage 25

zum Antrag

gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG
für die Erweiterung des Kalksteinbruchs Rubenheim

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)
- Rekultivierungsplanung -

- Erläuterungsbericht -

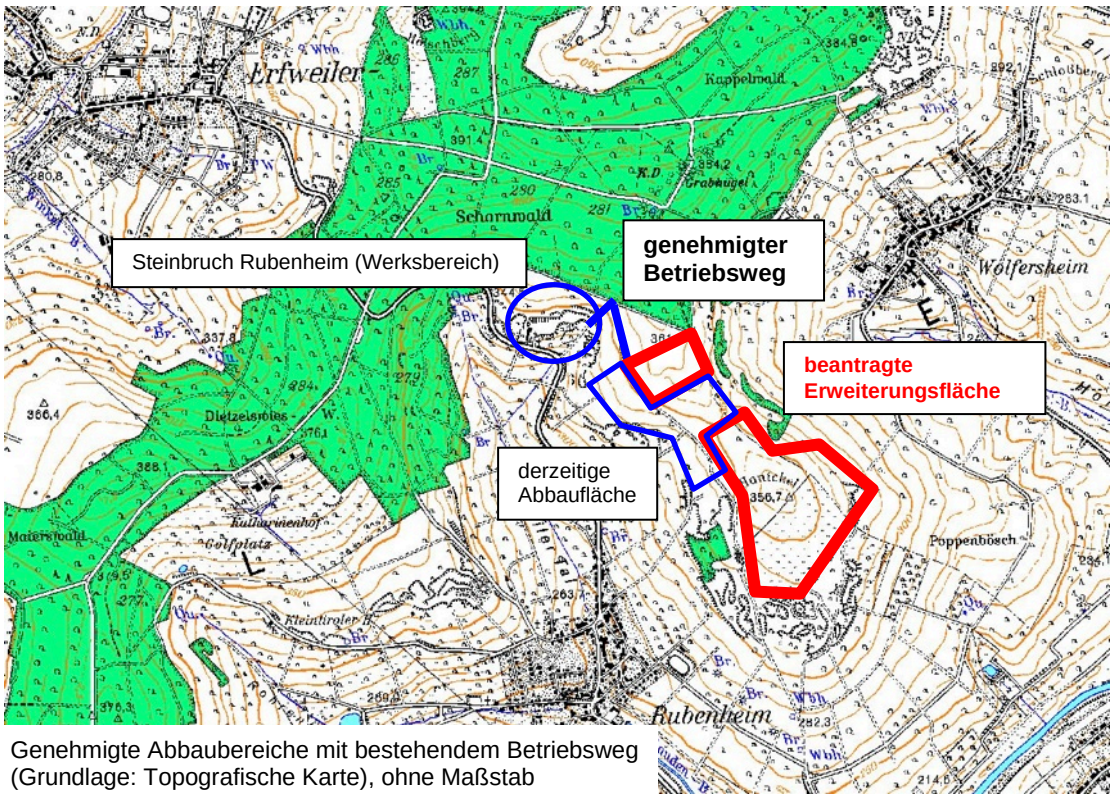

Genehmigte Abbaubereiche mit bestehendem Betriebsweg
(Grundlage: Topografische Karte), ohne Maßstab

Antragsteller: **Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG**
Pfaffentalstraße 73
66399 Mandelbachtal

Tel. 06803/3174
Fax: 06803/1058

Planverfasser: **Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH**
- agstaUMWELT GmbH -
Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen
Tel. 06898/33077
Fax: 06898/37403
E-Mail: info@agsta.de

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 VORBEMERKUNGEN / VERFAHREN 3

2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS 5

3 BESTANDSAUFNAHME / -BEWERTUNG 10

3.1 ABIOTISCHE UMWELTPOTENTIALE 10
3.2 ERTRAGS- UND NUTZUNGSPOTENTIALE 12
3.3 BIOTISCHE UMWELTPOTENTIALE 12

4 ÜBERGEORDNETE VORGABEN 18

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG (KONFLIKTE) UND MAßNAHMEN ZUR KONFLIKTMINDERUNG 21

5.1 BODEN / RELIEF 21
5.2 WASSERPOTENTIAL 24
5.3 KLIMAPOTENTIAL (LUFTHYGIENE) 25
5.4 LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG 27
5.5 NUTZUNGSPOTENTIALE (LAND-/FORSTWIRTSCHAFT) 28
5.6 BIOTOPPOTENTIAL 28

6 MAßNAHMEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE 32

6.1 PLANUNGSKONZEPT 32
6.2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG 32
6.3 MAßNAHMEN ZUR REKULTIVIERUNG 35

7 EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG 36

8 FFH-VERTRÄGLICHKEIT / ARTENSCHUTZ / BIODIVERSITÄTSSCHÄDEN 40

Anlagenverzeichnis:

Anlage LBP-1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:5000
Anlage LBP-2: Rekultivierungs-, Vermeidungs- und Maßnahmenplan, M 1:5000
Anlage LBP-3: Erläuterungen zum Bodenmanagement
Anlage LBP-4: Erläuterungen zum Risikomanagement und Monitoring

1 VORBEMERKUNGEN / VERFAHREN

Allgemeines / Anlass

Der Kalksteinbruch Rubenheim wird bereits seit Anfang des vergangenen Jahrhunderts (Firma Johann Sand & Söhne) genutzt. Seit der Übernahme im Jahr 2009 durch die Firma Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG wurde der Kalksteinbruch-Betrieb zu einem modernen Arbeitsplatz mit neuen, leistungsfähigen und dem Stand der Technik entsprechenden, umweltfreundlichen Bau- und Aufbereitungsmaschinen umgewandelt.

Eine Erweiterung auf die direkt angrenzenden Grundstücke ist nicht mehr möglich, da ein Naturschutzgebiet unmittelbar an den bestehenden Steinbruch (Werksbereich) angrenzt. Eine erste Fläche mit ca. 7 ha als Erweiterung wurde auf dem Hanickel genehmigt. Die Erschließung dieser Erweiterung erfolgt über einen ausgebauten Feldwirtschaftsweg und über das derzeitige Betriebsgelände des Steinbruchs zur Landesstraße L 231.

Mit der nun beantragten Erweiterung (rd. 27,1 ha) sollen die Investitionen in die neuen Anlagen mit einer langfristig genehmigten Rohstoffgewinnung abgesichert werden, da das Rohstoffvorkommen in der 7 ha-Erweiterung nur noch begrenzt vorhanden ist. Auf Grund der begrenzten Abbaumächtigkeit, die geologisch bedingt ist, ist ein vergleichsweise hoher Flächenbedarf für eine kontinuierliche Gewinnung notwendig.

Vorhandene Genehmigungen

Die Genehmigungen / Bescheide für die bestehende Steinbruchnutzung im Umfeld liegen vor.

Für den Transportweg zur genehmigten Steinbrucherweiterung, der auch für die Erweiterung genutzt werden muss, liegen entsprechende Zulassungsbescheide vor.[1]

Verfahren

Für die Erweiterungsflächen wurde in 2016 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Des Weiteren wurde parallel dazu ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, da sich die Gewinnungsfläche innerhalb eines „Vorranggebiets Landwirtschaft (VL)“ und die Zufahrt zur Erweiterungsfläche vom Werksbereich sich innerhalb eines „Vorranggebietes für Naturschutz“ (VN) befindet.

Nach Mitteilung der Genehmigungsbehörde gelten die Genehmigungen für die Zufahrt zwischen Werksbereich und Erweiterungsfläche auch für die jetzt beantragte Erweiterung fort. [2]

---

[1] - Bescheid vom 03.07.2015 zur „Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet Südlicher Bliesgau / Auf der Lohe für die Änderung der Wegeverbindung zwischen der Aufbereitungsanlage im Altsteinbruch und dem Abbau Hanickel in Gersheim / Rubenheim“, Az.: D/1 - 363/15 Mor/Schm,
- Bescheid vom 13.05.2016: Steinbruch Rubenheim Wegeverlegung in Gersheim Rubenheim, Naturschutzrechtlicher Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Az.: 3.1/15437/4.5.2.6/GER/CB

[2] Bescheide vom 03.07.2015 und vom 13.05.2016, s.o.

Im vorliegenden Antrag wird durch die Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG die „Erweiterung des Kalksteinbruchs gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 2.1.1. des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)“ um ca. 27,1 ha beantragt. In dieses Verfahren integriert sind der Antrag auf Ausnahmegenehmigung für den Steinbruchbetrieb von § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung „Bliestal“ und der Antrag auf baurechtliche Genehmigung.

Notwendigkeit

Da die Erweiterung der Abbauflächen einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG darstellt, ist ein Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag zum BImSchG-Verfahren erforderlich, der die Eingriffe in Natur und Landschaft beschreibt und Maßnahmen zur Minimierung bzw. zur Kompensation sowie zur Rekultivierung der Flächen für eine Nachnutzung festlegt.

Alternativen

Eine Alternativenbetrachtung wurde im Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt. Da für das Vorhaben bestimmte geologische Voraussetzungen vorhanden sein müssen, wurden mehrere Standorte geprüft. Details zu den Auswahlkriterien und zur Bewertung sind im ROV behandelt[3].

Im Zuge des ROV-Antrags wurden auch sieben Alternativen zur Zuwegung untersucht.[4]

Der raumordnerische Bescheid bestätigt die Ausführungen in den Antragsunterlagen[5]:

„Realistische Standortalternativen bestehen - wie die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren belegen - auf Grund geologischer Gegebenheiten (Rohstoffverfügbarkeit, Abraummächtigkeit) und Schutzgebietsausweisungen sowie mit Blick auf die vorhandene Infrastruktur (u.a. Zufahrt, Aufbereitungsanlagen, Betriebsgebäude) und Grundstücksverfügbarkeit nicht.“

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung v. 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Landeswaldgesetz (LWaldG), Waldgesetz für das Saarland vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 268)

Umweltschadensgesetz (USchadG): Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. IS. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

[3] TERRAG GmbH (2016), Raumordnungsverfahren mit UVU für das Vorhaben „Erweiterung des Kalksteinbruchs der Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG“ in Rubenheim, S. 13 ff

[4] TERRAG GmbH (2016), Raumordnungsverfahren mit UVU (…), S. 16 - 20

[5] Ministerium für Inneres und Sport, Ref. E1 Landesplanung, Bauleitplanung: Raumordnungsverfahren mit UVU für das Vorhaben „Erweiterung des Kalksteinbruchs im Bereich des Hanicklels“ in der Gemeinde Gersheim – Ortsteil Rubenheim, Zielabweichungsentscheid und Raumordnerische Beurteilung vom 02.08.2016 (Az.: E1 326-61/15 He), S. 56

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBI. I S. 3370)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I, S. 2771)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) , zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Artenschutzrechtliche Aspekte/ Besonderer Artenschutz; leiten/leitet sich aus der FFH-Richtlinie ab und ist durch die §§ 44 ff. des Bundesnaturschutzgesetz in deutsches Recht umgesetzt.

Eingriffsregelung; Betroffenheit aller weiteren Arten sowie pauschal geschützter Biotope ist in der Eingriffsregelung zu behandeln. Das Verfahren zur Anwendung der Eingriffsregelung legt § 17 BNatSchG fest. Grundidee ist ein generelles Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft: Mit der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) prioritär vermieden und soweit nicht vermeidbar minimiert werden.

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) stellt die Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht gemäß § 19 BNatSchG dar; beinhaltet die Gesetzgebung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Lage / Größe

Der Steinbruch Rubenheim, die bereits genehmigte Erweiterungsfläche auf dem Hanickel sowie die nun beantragten Erweiterungsflächen liegen etwa mittig zwischen den Ortslagen Erfweiler-Ehlingen, Ballweiler, Wolfersheim und Rubenheim. Die ersten beiden Ortslagen sind ca. 2 km, die anderen beiden ca. 1 km vom Erweiterungsvorhaben entfernt.

Die Kalksteingewinnung soll in der Gemeinde Gersheim,

Gemarkung Rubenheim
auf Flur 1 auf den Grundstücken 187/1, 245 und 246,
auf Flur 2 auf den Grundstücken 275 und 417,
auf Flur 3 auf den Grundstücken 645/2, 645/3, 646, 647, 650, 651, 663, 666, 667 und 668,

sowie in der Gemarkung Herbitzheim
auf Flur 4 auf dem Grundstück 753/2 und

in der Gemeinde Blieskastel, Gemarkung Wolfersheim
auf Flur 11 auf dem Grundstück 2713/2 vorgenommen werden.

Zur Erschließung sollen, wie bisher auch, der bestehende Steinbruch (Werksbereich) und die Wegegrundstücke der Gemarkung Rubenheim, Flur 3, 644/2, 644/4, 670, 670/2, 671, 687, 688, 689, 690, 691 und 703/2 sowie von Flur 5 das Grundstück 1090/5 genutzt werden.

Das Betriebsgelände des Steinbruchs Rubenheim ist über die Ortsverbindungsstraße L 231 zwischen Erfweiler-Ehlingen und Rubenheim erschlossen.

Eingriffsbereich

Der Eingriffsbereich umfasst eine Fläche von rd. 27,1 ha. Diese Fläche wird jedoch nicht komplett zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigt. Wie bisher soll immer nur eine Fläche von max. 5 ha für die Gesteinsgewinnung geöffnet werden.

In der LPB werden auch die Randflächen mit betrachtet, die von dem Gewinnungsbetrieb u.U. betroffen sein könnten bzw. die für temporäre Maßnahmen zum Artenschutz genutzt werden können.

Erschließung

Die Zufahrt zum Erweiterungsgebiet erfolgt von der Ortsverbindungsstraße zwischen Erfweiler-Ehlingen und Rubenheim (L 231) über den Werksbereich des bestehenden Steinbruchs. Von dort wird die Wegeverbindung zur bereits genehmigten 7 ha-Erweiterungsfläche und die Wegeführung innerhalb dieser Erweiterungsfläche genutzt. Für die Erschließung der Bauabschnitte 1 bis 5 südlich der 7 ha-Erweiterung wird die ca. 5 m breite Zufahrt etwa mittig der Erweiterungsfläche gelegt (siehe Anlage LBP-1). Damit können die verkehrsbedingten Lärm- und Staubemissionen während des Betriebes hauptsächlich auf der Ackerfläche gehalten werden. Die neuen innerbetrieblichen Wege werden nicht dauerhaft befestigt. Bei Bedarf werden Ausweichstellen eingerichtet. Die bereits ausgebaute Zufahrt vom Werksbereich zum Erweiterungsbereich sowie die Transportwege im genehmigten Gewinnungsbereich werden weiterhin genutzt. Alle Betriebswege werden zurückgebaut, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Nähere Beschreibungen des Erschließungssystems sind dem Antrag zu entnehmen.

Betriebszeit

Der Betrieb der Steingewinnungsarbeiten ist wie beim bestehenden Betrieb werktags zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr als Maximaldauer vorgesehen, um bei Bedarf auf die jeweilige Marktlage kurzzeitig reagieren zu können. Im Normalfall wird der Steinbruchbetrieb in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr erfolgen.

Mit dem Betrieb soll unmittelbar nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.

Maschineneinsatz

Folgende Maschine, die bereits jetzt schon genutzt werden, werden zum Abbau und zur Verfüllung eingesetzt: ein Bagger (z.B. Gesteinsgewinnung), eine Raupe (z.B. Mutterboden- und Abraumabschieben), eine Walze (z.B. Wegebau), zwei Radlader (z.B. Beschickung der Aufbereitungsanlagen und Dumper/LKW), ein Traktor mit Wasserwagen (z.B. Bewässerung Zufahrt) und drei Dumper/ LKW (z.B.

Materialtransport zwischen Abbauort und Aufbereitungsanlagen). Die technischen Daten zu den Baumaschinen können dem Antrag entnommen werden.

Des Weiteren kommen je nach Bedarf Siebanlagen als Vorsieb im jeweiligen neuen Steinbruchabschnitt bzw. im Werksbereich je nach Abbaufortschritt zum Einsatz.

Die Betankung der Maschinen erfolgt über betriebseigene Tankwagen, die außerhalb der Betriebszeit im Betriebsgebäude im Werksbereich auf einer betonierten und versiegelten Fläche abgestellt sind.

Die genaue Beschreibung ist dem Antrag zu entnehmen.

Vorgehensweise

Die detaillierte Vorgehensweise des Gesteinsabbaus kann dem Antrag entnommen werden.

Es wird die Methode der rollierenden Gewinnung angewendet. Unmittelbar nach der Kalksteingewinnung erfolgt die Verfüllung und Rekultivierung zu landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Zwischenlagerung von Abraummaterial erfolgt nur auf Flächen, auf denen der Ackerboden bereits entfernt wurde und die tiefer gelegt wurden, um Ausschwemmungen auf die angrenzenden empfindlichen Wiesenbereiche des FFH-Gebiets zu vermeiden.

Die Abbauprognose geht von einer Betriebsdauer zur Gesteinsgewinnung von ca. 16 Jahren aus.

Schematisch ist der Arbeitsablauf in einem Fließbild im Antrag dargestellt.

Abstandsflächen

Die maximal zulässigen Böschungswinkel zu den Nachbarflächen werden durch die Berechnungen des hydrogeologischen Gutachtens vorgegeben.

Bauabschnitt	zulässiger Böschungswinkel Abraumschicht (mo2u)	zulässiger Böschungswinkel Trochitenkalk (mo1) und Lingula-Dolomit (mmo)
1 – NO	nicht vorhanden	90°
1 - SW	80°	80°
2	80°	80°
3	55°	80°
4	45°	85°
5	80°	80°
6	75°	75°

Im Gutachten wurde bei der Berechnung der Böschungswinkel eine numerische Sicherheit berücksichtigt, so dass mit der Einhaltung dieser Böschungsneigungen die Böschungen standsicher sind und somit kein zusätzlicher Sicherheitsabstand notwendig wird.

Werden laut hydrogeologischem Gutachten insbesondere in den Bauabschnitten 3 und 4 (ggf. auch 6) geringere Abraumüberdeckungen an den Randbereichen der Abbauböschungen vor Ort angetroffen, kann nach einer entsprechenden Begutachtung durch einen Geologen auch ein dann ermittelter steilerer Abbauwinkel für die Gewinnung verwendet werden.

Der Abstand zum Wald beträgt mindestens 15 m. Der geplante Abstand zum Wald wird trotz der Vorgaben aus dem Landeswaldgesetz (30 m) als ausreichend angesehen, da sich § 14 Abs. 3 LWaldG nur auf die „Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken“ bezieht.

Durch die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,0 m wird sichergestellt, dass die Grundstücksgrenzen im Bereich der Endböschungen nicht überschritten werden.

Für die Gesteinsgewinnung werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Mit Hecken und Gebüsch bewachsene Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Der offene Steinbruchbereich wird durch Bauzäune vom übrigen Gelände abgetrennt, um ein unbeabsichtigtes Betreten des Geländes durch Unbefugte zu vermeiden.

Vor einer Erweiterung wird zum Schutz der FFH-Gebietsfläche auf der Erweiterungsgrenze (Ackerflächengrenze) ein Bauzaun so aufgestellt, dass er sich auf der Innenseite der Abstandsflächen befindet und damit eine Pufferzone zwischen Abbaugrenze und Schutzgebietsgrenze gewährleistet wird.

Mit dieser Vorgehensweise kann die Einhaltung der Abbaugrenzen abgesichert und ein unbeabsichtigtes Abschieben des Oberbodens, das Ablagern von Abraummaterial und Befahren mit Maschinen außerhalb der genehmigten Erweiterungsfläche effektiv verhindert werden.

Emissionen / Immissionen

Um **Erschütterungen** zu vermeiden, wird auf Sprengungen verzichtet. Erschütterungen durch Baumaschinen sind an den Wohn-(Immissions-)orten nicht messbar.

Zur Verdichtung der Fahrwege wird eine Walze eingesetzt, die nur bei Bedarf temporär mit Vibration arbeitet.

Zur Ermittlung von zu erwartenden **Staubemissionen und -immissionen**, die durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs in Rubenheim hervorgerufen werden, wurde eine Staubimmissionsprognose aufgestellt.

Das Gutachten zur Staubimmissionsprognose kommt zum Ergebnis, dass die zu erwartende Zusatzbelastung durch Staubniederschlag und Schwebstaub PM10 und PM2,5 an den nächstgelegenen dauerhaften Wohnnutzunge unterhalb der Irrelevanzschwelle der TA Luft liegen. Der Staubniederschlag in die an den Abbaubereich angrenzenden FFH-Flächen beträgt weniger als 0,35 g/(m² d). Der Immissionsrichtwert nach TA Luft ist somit eingehalten. Damit ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag gewährleistet. Auswirkungen des Steinbruchs auf das Kleinklima und den Wind bleiben auf das Nahfeld um den Steinbruch beschränkt und sind nicht erheblich. Siedlungsbereiche sind davon nicht betroffen.

Ergänzend wurde ein Gutachten hinsichtlich der Wirkungen von Stäuben auf Flora und Fauna erstellt (vgl. Anlage 24), das zu Ergebnis kommt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind.

Die **Lärmimmissionen**, die von der geplanten Erweiterung des Steinbruchs ausgehen, wurden in einer „gutachterlichen Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und -immissionen“ (schalltechnisches Gutachten) nach der TA Lärm ermittelt.[6]

Der gemäß TA Lärm zulässige Immissionsrichtwert von 55 dB(A) wird an allen Immissionsorten am Siedlungsrand der angrenzenden Orte um mindestens 7 dB(A) unterschritten, so dass er als nicht relevant angesehen werden kann.

Das erstellte schalltechnische Gutachten hat auch die Geräuschimmissionen in den angrenzenden naturschutzfachlichen Schutzgebieten für die einzelnen Abbauabschnitte in jeweils zwei Höhen (1,5 m über Boden und 10 m über Boden) ermittelt und in entsprechenden Lärmkarten dargestellt, die Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung sind.[7]

Entwässerung

Der Bereich des Hanickels entwässert über seine Hangflanken in die angrenzenden Bäche.

Das Niederschlagswasser, das auf den Hanickel auftritt, kann auf Grund des vorhandenen Gefälles teilweise in den Steinbruch gelangen. Ebenso sammelt sich das innerhalb des Steinbruchs niedergehende Niederschlagswasser im tiefsten Punkt der Gewinnungsstätte. Je nach geologischen Verhältnissen wird ein Teil des zugeflossenen Niederschlagswassers hier versickern. Über Pumpensümpfe kann das Wasser auch abgepumpt und zur Benässung der Fahrwege genutzt werden.

Wiederverfüllung / Rekultivierung

Mit der Rekultivierung der nicht mehr zum Abbau und zur Lagerung notwendigen Flächen wird unmittelbar nach der Verfüllung begonnen. Dazu erfolgt eine Teilverfüllung mit Abraummaterial und ggf. unbelastetem Baugrubenaushub, sogenanntem Z-0-Material. Das Verfüllmaterial wird vor der Böschungskante abgeladen und mittels Raupe über die Böschung geschoben und eingebaut. Abschließend wird der abgeschobene Mutterboden zur Rekultivierung wieder aufgebracht.

Nach der Rekultivierung werden die Flächen entsprechend der Maßgabe des Raumordnungsbescheids wieder vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt (Landwirtschaftliches Vorranggebiet).

Zur Wiederverfüllung werden insgesamt ca. 100.000 m³ Erdaushub erwartet, was einer durchschnittlichen Jahresmenge von ca. 6.000 m³ entspricht. Falls mehr Material geliefert wird, kann bis maximal zur derzeitigen Geländehöhe ausgefüllt werden. Sollte der Worst-Case eintreten und kaum Material zur Verfügung stehen, muss bei der Rekultivierung davon ausgegangen werden, dass das Gelände um die Mächtigkeit des abgebauten Kalksteins abgesenkt wird.

Eine gezielte Verdichtung des einzubauenden Abraums ist nicht vorgesehen. Dies würde auch eine spätere Versickerung von Niederschlagswasser behindern.

Die Auffüllung wird bis an die verbliebene Geländeoberkante der umgebenden FFH-Flächen herangezogen (siehe Antrag). Es wird wieder eine geneigte Fläche

[6] vgl. Antragsunterlagen
[7] vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

hergestellt, die, wie vor dem Abbau, von Norden nach Süden mit dem Gelände fällt. Die Geländehöhen werden sich unter Berücksichtigung der Annahmen im Abbaubereich nach der Rekultivierung durchschnittlich um bis zu 6 m verringern.

3 BESTANDSAUFNAHME / -BEWERTUNG

3.1 Abiotische Umweltpotentiale

Naturraum

Das Gebiet des Vorhabens liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit 181 „Saar-Blies-Gau“ des „Pfälzisch-Saarländischen Muschelkalkgebietes“ als naturräumliche Haupteinheit.

Geologie

Der Bliesgau gehört geologisch zum Pfälzisch-Saarländischen Muschelkalkgebiet. Der Muschelkalks wird von den Gesteinen des Buntsandsteins unterlagert. Die Details können dem hydrogeologischen Gutachten entnommen werden.

Boden

Die im Bereich des Muschelkalks vorzufindenden Leitböden sind Rendzina, Braunerde-Rendzina, Rendzina-Braunerde und (Kalk-) Braunerden. Als Bodenarten sind mittel bis sehr stark schuttführendem, lehmiger Schluff bis schluffiger Lehm über mittel bis sehr stark schuttführendem, schluffigem bis tonigem Lehm und Ton bzw. Gesteinsschutt anzutreffen.

Die flach bis mittel, örtlich tief, gründigen Böden weisen kleinräumig wechselnde mittlere Durchlässigkeiten auf.

Das natürliche Ertragspotenzial wird als gering (Bauabschnittes 6) bis sehr gering (Bauabschnitte 1-5) bewertet[8].

Trotz der niedrigen Acker- / Grünlandzahlen (< 30) wird der Boden im geplanten Abbaubereich (= Eingriffsbereich) intensiv landwirtschaftlich genutzt (landwirtschaftliches Vorranggebiet). Er ist somit entsprechend verfestigt bzw. sind die Bodenkennwerte stark verändert und nicht mehr als naturnah einzustufen.

Wasser

Stehende bzw. fließende Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Der im Steinbruch zur Gewinnung vorgesehene Obere Muschelkalk (Trochitenkalk) ist nicht als Grundwasserleiter im eigentlichen Sinne ausgebildet. Der darunter folgende "Mittlere Muschelkalk" stellt mit seinen überwiegend tonigen und mergeligen Gesteinen eine wirksame hydraulische Barriere dar (Grundwasserstauschicht). Die meisten Quellen und Brunnen treten somit im Grenzbereich des Mittleren Muschelkalks zwischen oberem (mmo) und unterem (mmu) Mittleren Muschelkalk aus. Die Quellbereiche und Sumpfstellen sowie Brunnen entlang des Hanickelrückens wurden im Zuge des Hydrogeologischen Gutachtens lagemäßig erfasst. Zu den bereits bekannten 28 im Rahmen der Erstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren erfassten Quell-/ Brunnenbereiche an der SW-Flanke des Bergrückens wurden noch weitere 41 Quellen und Vernässungsstellen am S-Hang, SE-Hang und E-Hang am 15.03.2017 und 16.03.2017 nach stärkeren

[8] vgl. Antragsunterlagen

Regenfällen im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens kartiert, vgl. nachfolgende Abbildung. Weitere fünf Stellen wurden bei der floristischen Erfassung hinzugefügt (durch Aufteilung von bereits ermittelten Fundstellen), so dass insgesamt 76 Fundstellen im „Bericht zu den Untersuchungsergebnissen“ abgehandelt wurden. Lediglich 55 Quellen- und Vernässungsstandorte wurden aus floristischer Sicht näher untersucht und bewertet. Davon sind ein Teil der Standorte als geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG einzustufen (vgl. „Bericht zu den Untersuchungsergebnissen“).

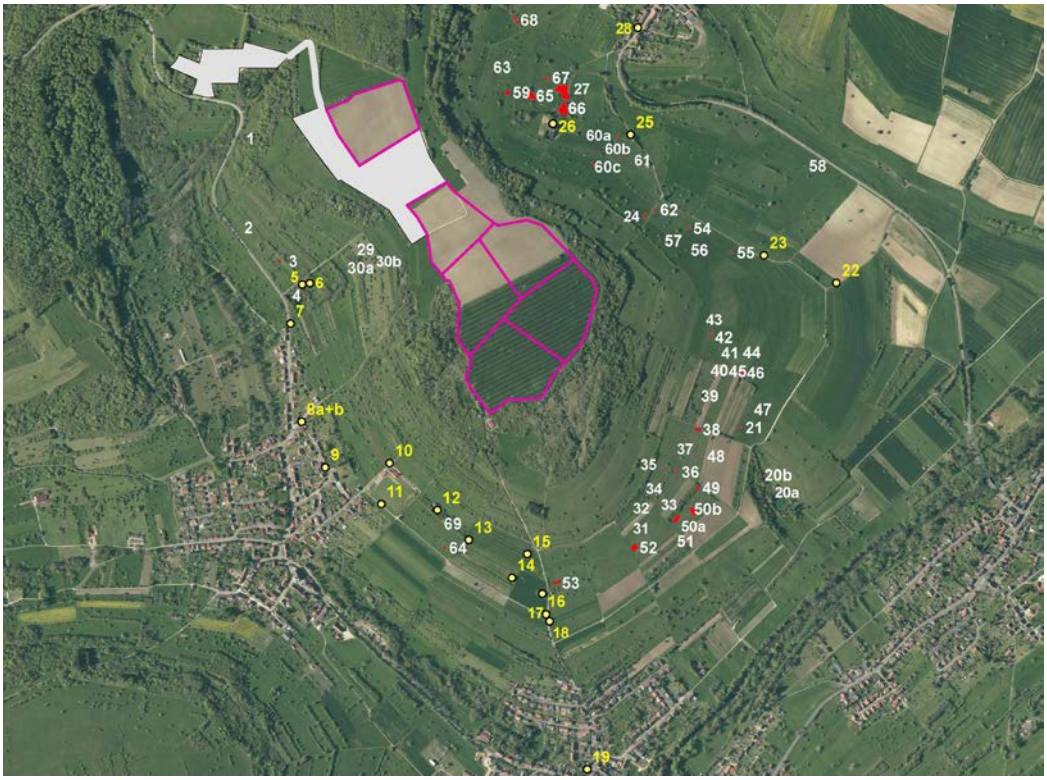

Abbildung: Quellenkartierung 2017 (Quelle: Bericht zu den Untersuchungsergebnissen)

Die Quellen und Brunnen aus dem mmo-/mmu-Bereich werden heute nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt und sind stillgelegt. Einige Quellfassungen sind als Brunnen entlang der Wanderwege gefasst. Die meisten Quellen sind sehr kleinflächige, meistens weniger als 10 m² große Vernässungsstellen, bei denen eine messbare Quellschüttung nicht festgestellt werden konnte. Im Rahmen des Gutachtens wurden auch die chemischen Parameter erfasst, die einem späteren Monitoring als Grundlage dienen können. Hinsichtlich der Details zur Quellerfassung wird auf das Hydrogeologische Gutachten verwiesen.

Im Bereich des geplanten Steinbruchs steht das Grundwasser im Mittleren Buntsandstein bei einer Höhe von ca. 180 müNN an, was bedeutet, dass bei einer maximalen Steinbruchabbautiefe von 305 müNN (Südosten) die Oberfläche des Buntsandstein-Grundwassers ca. 125 m unter der Steinbruchsohle liegt. Das Grundwasser im Buntsandstein ist durch die darüber liegende Grundwasserstauerschicht (mmo-Schicht) geschützt.

Klima/ Lufthygiene

Die großklimatische Situation wird durch die mittlere geographische Breite, die Lage im westeuropäischen Festland und die klimatische Nähe zum atlantischen Ozean bestimmt, die die Ursache für das ausgeglichene Klima mit meist milden Wintern bildet.

Die Waldflächen im Umfeld stellen klima- und immissionsökologische Ausgleichsräume mit einer nennenswerten Frischluftproduktion dar. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Wiesen, Äcker) sind als Kaltluft produzierende Flächen zu bewerten.

Durch den vorhandenen Steinbruch und dessen Nutzung besteht eine Vorbelastung im Hinblick auf die Lufthygiene durch Staubentwicklung. Auch die Ackernutzung ruft in Abhängigkeit des Bewirtschaftungszyklus Staubbelastungen hervor.

3.2 Ertrags- und Nutzungspotentiale

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Umfeld des Vorhabens wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Wiesen, Streuobstwiesen, Äcker) mit eingestreuten Heckenzügen geprägt und stellt sich als vielfältige Kulturlandschaft dar. Daneben sind der Steinbruch sowie kleinere Alt-Steinbrüche, die mittlerweile überwiegend mit Wald bewachsen sind, Landschaftsbild prägend. Im Norden, Westen und Süden sind Waldflächen zu finden. Auch die vorhandenen Feld- und Waldwege stellen eine Besonderheit des Landschaftsbildes dar.

Erholung

Die Wald- bzw. Feldwege dienen der Naherholung. Ferner sind Teile der Wegführung Bestandteil von ausgewiesenen Wanderwegen.

Landwirtschaft

Die Flächen des Vorhabens sowie die angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt (Wiesen, Äcker). Bei den Ackerflächen handelt es sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen (landwirtschaftliches Vorranggebiet). Die Wiesen werden zum größten Teil extensiv genutzt. Bereichsweise sind Streuobstwiesen vorhanden.

Die Bodenwertzahl ist als gering bis sehr gering einzustufen.

Forstwirtschaft

Die im Umfeld vorhandenen Waldflächen werden forstwirtschaftlich genutzt. Es sind jedoch auch Waldflächen vorhanden, die keiner Nutzung unterliegen (z.B. Kernzonen der Biosphäre).

Rohstoffe

Der Kalkstein wird schon seit langer Zeit als Rohstoffvorkommen genutzt.

Weitere Rohstoffvorkommen, außer des unter Tage gewonnenen Kalksteins in Auersmacher, sind nicht bekannt. Diese Kalksteingewinnung für die Saarstahl AG wird Mitte 2018 eingestellt.[9]

3.3 Biotische Umweltpotentiale

Bestand

Nachfolgende Bestandsbeschreibung basiert auf den Ergebnissen verschiedener Erfassungen aus den Jahren 2009 und 2010 zur 7 ha-Erweiterung, 2014[10] sowie

[9] Saarbrücker Zeitung vom 27.03.2017
[10] BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE GBR, BfL (2014): Steinbruch Rubenheim (Gemeinde Gersheim), Dokumentation der Untersuchungsergebnisse Fauna und Flora 2014

aktueller Erhebungen aus den Jahren 2015, 2016 und 2017[11] zur Vorbereitung der hier zu beantragenden Erweiterung.

Biotoptypen / Vegetation

Eine Übersicht der erfassten Biotoptypen im Untersuchungsraum befindet sich in nachfolgender Tabelle[12].

Code	Biotoptyp		RL D	§30 BNatSchG	NATURA-2000 LRT	Bemerkungen
1	**Wälder, Forsten und Gebüsche**					
1.1.3	Buchenwald auf Muschelkalk	●	3		Code 9130	Rand des Schornwaldes
1.5	**sonstiger Forst**	●				
1.8	**großflächige Gebüsche, Vorwald**					
1.8.2	wärmeliebendes Gebüsch auf Kalk	●	2-3	§30		
2	**Landwirtschaftliche Flächen, Offenlandbereiche**					
2.1	Acker	●	(2)			siehe Kapitel 4.1.1 des „Berichts zu den Untersuchungsergebnissen“
2.2.14.1	Wiese trockener Standorte	●	2		Code 6510	Wiesen weiträumig LRT, wenige Ausnahmen
2.2.6	Kalk-Magerrasen	●	2	§30	Code 6212	teilweise stark verbuschend
2.3	Streuobst / Einzelbaum (Obst),	●				3 solitäre Birnbäume im Bereich der Ackerfläche
2.11	**Feldgehölz**	●	3			
3	**besiedelte Bereiche, Verkehrsflächen**					
3.1	Gebäude	●				Gerätescheune
3.2	Teilversiegelt (Schotterweg	●				
4	**Gewässer, Feuchtbereiche**					
4.1	Quelle, Quellflur	●	(2)			siehe Kapitel 4.1.2 des „Berichts zu den Untersuchungsergebnissen“
5	**Abbau-/Aufschüttflächen**					
5.1.1	Abbaubereich, trocken (genehmigte Erweiterungsfläche)	●				
6	**Sonderstrukturen**					
6.1	Kalkfelsen	●	2-3	§30	Code 8210	im südlichen Teil des UG jeweils in Biotoptyp 2.2.6 eingestreut
6.2	Kalkschutthalde	●	2-3	§30	Code 8160	

[11] Ausführliche Beschreibung siehe: „Bericht zu den Untersuchungsergebnissen“
[12] ausführliche Beschreibung, siehe Antrag

Auf den geplanten Abbaufeldern, die derzeit noch ackerbaulich genutzt werden, sind bis auf drei Einzelbäume (Obstbäume) keine Gehölze zu finden.

Unmittelbar an die Ackerflächen grenzen die Extensivwiesen des FFH-Gebietes an, die folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zuzuordnen sind (*prioritärer Lebensraumtyp):

- „6210 naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
  - Subtyp 6212 Halb-Trockenrasen auf Kalk (Code 2.2.6)
  hierbei im südlichen Teil des Untersuchungsraumes (ehem. Steinbrüche) in diesen LRT eingestreut:
  - „8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (Code 6.1),
  - „8160 *Kalkhaltige Schutthalden“ (Code 6.2)

- „6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“ (Code 2.2.14.1),

Der im Nordwesten angrenzende Schornwald wird folgendem Lebensraum zugeordnet:

- „9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo Fagetum)“ (Code 1.1.3)

Die unter Biotoptyp Code 4.1 (Quellen / Quellfluren) erfassten Strukturen, die teilweise auch FFH-Lebensraumtypen darstellen, sind im „Bericht zu den Untersuchungsergebnissen“ beschrieben.[13]

Als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG wurden kartiert:

- „Code 1.8.2 wärmeliebendes Gebüsch auf Kalk“,
- „Code 2.2.6 Kalk-Magerrasen“,
- „Code 6.1 Kalkfelsen“,
- „Code 6.2 Kalkschutthalde“,

Ackerbegleitflora

Es erfolgte die Erfassung der Vegetation von vier Äckern. Alle Äcker wurden zum Getreideanbau genutzt. Die detaillierte Beschreibung ist dem „Bericht zu den Untersuchungsergebnissen“ zu entnehmen.

Die ackerbegleitenden RL-Arten stellen i.d.R. unstete Arten dar, die je nach Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung und in Abhängigkeit des nutzungsbedingten Einsatzes von Pestiziden auftreten bzw. u.U. für mehrere Jahre vakant sind.

I.d.R. werden diese Arten durch den Wind verbreitet und samen auf Rohbodenflächen (umgebrochene Äcker) an.

[13] Zu „Code 4.1 Quellen, Quellfluren“, „7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)“, „7230 Kalkreiche Niedermoore“ sowie im Weiteren diesbezüglich auch „91E0 *Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ siehe auch Kapitel 4.1.2 (Quell- und Vernässungsstellen) des „Berichts zu den Untersuchungsergebnissen“

Quell- und Vernässungsstandorte

Es wurden im weiteren Umfeld des Vorhabens über den eigentlichen Untersuchungsraum hinaus insgesamt 76 Standorte von Quell- und Vernässungsstellen (einschl. gefasste Brunnen) ermittelt.

Die Ergebnisse der floristischen Erfassung sind im „Bericht zu den Untersuchungsergebnissen“ aufgelistet.

Im Hinblick auf die konkret erfassten Quell- und Vernässungsstandorte bleibt laut hydrogeologischem Gutachten die Wasserwegsamkeit erhalten. Durch den Steinbruchbetrieb erfolgt laut hydrogeologischem Gutachten auch kein Einfluss auf Wasserqualität, Nährstoffbelastung, -eintrag sowie ggf. Bewirtschaftung. Vorhabenbezogene Auswirkungen auf Flora und Fauna sind damit auszuschließen.

Orchideen

Es wurden ergänzend die Orchideen im weiteren Umfeld kartiert (19 Arten, davon 11 im 100 m - Abstand). Es sind keine Schädigungen durch Kalkstäube zu erwarten. (vgl. Bericht zu den Untersuchungsergebnissen).

Fauna

Als Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna wurden ebenfalls die Daten der o.a. Untersuchungen sowie der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags[14] zugrunde gelegt.

Heuschrecken

Im Zuge der faunistischen Untersuchungen[15] konnten im gesamten Untersuchungsraum insgesamt 28 Heuschreckenarten (Ensifera und Caelifera) nachgewiesen werden. Darunter finden sich 12 Rote Liste-Arten (12 RL-SL; 4 RL-D, incl. Vorwarnliste), jedoch keine gemäß § 44 BNatSchG streng geschützte Art (Anhang IV FFH-Richtlinie).

Als besonders geschützte Art wurde die Blauflügelige Ödlandschrecke festgestellt. Sie bevorzugt spärlich bewachsene Flächen und profitiert von den offenen Rohbodenflächen im alten Steinbruchbetrieb (=Werksbereich) sowie den Abraumflächen des Erweiterungsbereichs. Mit aufkommender Sukzession würde diese Pionierart ihre essentiellen Habitate wieder verlieren.

Alle weiteren wertgebenden Heuschreckenarten sind überwiegend in den extensiveren Grünlandbereichen zu finden. Durch das geplante Vorhaben kommt es zwar zu einer geringfügigen Verringerung des potentiellen Lebensraums, eine erheblich negative Beeinträchtigung der vorkommenden Heuschreckenarten erfolgt nicht.

Schmetterlinge

Im Zuge der faunistischen Erfassungen wurden insgesamt 63 Tagfalterarten und 357 Nachtfalterarten ermittelt. Unter den Nachtfaltern befindet sich keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bei den Tagfaltern gelten der Große Feuerfalter (Lycaena dispar) sowie der Thymian-Ameisenbläuling (Maculinea arion) nach § 44 BNatSchG als europäisch streng geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie).

[14] vgl. Antragsunterlagen
[15] vgl. „Bericht zu den Untersuchungsergebnissen“

Thymian-Ameisenbläuling (Maculinea arion)
Die beiden Raupenfutterpflanzen Thymian (Thymus pulegioides) bzw. Dost (Clinopodium vulgare) konnten im Bereich der geplanten Abbaufelder (derzeit Intensiv-Ackerflächen) nicht festgestellt werden. Sie sind jedoch auf den Wiesenflächen im Umfeld des Vorhabens vorhanden.

Große Feuerfalter (Lycaena dispar)
Die Art bevorzugt zwar warmen Tieflagen in Bachauen und Hangquellfluren der Muschelkalkgebiete, zeigt jedoch eine starke Ausbreitungstendenz, so dass sie auch zwischenzeitlich im Bereich des Hanickels reproduzierend gefunden wurde. Zur Eiablage und als Raupen-Futterpflanzen dienen verschiedene Ampfer-Arten (Rumex obtusifolius, R. crispus, R. hydrolapathum). Die Art reproduziert inzwischen lokal in Bereichen der eingesprengten Quell- und Vernässungsbereiche, die jedoch weit außerhalb vom Erweiterungsbereich liegen.

Im Untersuchungsraum konnte die im Anhang II der FFH-Richtlinie geführte Nachtfalterart Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria) im Bereich des Alt-Steinbruchs und bei den aktuellen Untersuchungen südwestlich des Gewinnungsbereiches nachgewiesen werden. Details zur Bewertung sind der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie zu entnehmen.

Neben den vorgenannten Arten der FFH-Richtlinie wurden auch weitere wertgebende Arten (z.B. Rote Liste-Arten) festgestellt.[16]

In den vom geplanten Vorhaben betroffenen Randbereichen der Wiesenflächen sind zwar z.T. Raupennahrungspflanzen einiger der vorgenannten Tagfalterarten vorhanden, ein Verlust dieser Pflanzen bzw. eine geringfügige Verringerung des potentiellen Lebensraums, wird keine erhebliche Beeinträchtigung der vorkommenden Arten nach sich ziehen, da im direkten als auch im größeren Umfeld weiterhin gut geeignete Lebensraumstrukturen in ausreichendem Maß vorhanden sind.

Das Staubgutachten hat nachgewiesen, dass die Staubimmissionen unter der Relevanzschwelle liegen. Somit sind auch Beeinträchtigungen der Insekten durch Verkleben der Tracheen auszuschließen.

Amphibien

Es wurden insgesamt 5 Amphibienarten erfasst. Darunter befindet sich keine gemäß § 44 BNatSchG streng geschützte Art (Anhang IV FFH-Richtlinie).

Die planungsrelevanten Amphibienarten Gelbbauchunke (Bombina variegata) und der Kammmolch (Triturus cristatus), die als Zielarten des Natura 2000-Gebietes[17] ausgewiesen sind, konnten im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden.

Die formulierten Erhaltungsziele der beiden vorgenannten Arten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

[16] Details siehe „Bericht zu den Untersuchungsergebnissen“
[17] http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6809-302_Muschelkalkgebiet%20bei%20Gersheim%20und%20Blieskastel/Struktur.html

Reptilien

Im Zuge der Untersuchungen wurden insgesamt 5 Reptilienarten, darunter die beiden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Reptilienarten Zauneidechse (Lacerta agilis) und Schlingnatter (Coronella austriaca) festgestellt.

Die Zauneidechse konnte im Erweiterungsbereich nicht festgestellt werden, ist jedoch im größeren Umfeld des Vorhabens verbreitet. Die lokale Population ist tatsächlich kaum weiträumig abgrenzbar und steht mit weiteren Beständen im Raum in Verbindung. Im Bereich der Ackerraine selbst konnten keine Individuen der Art beobachtet werden. Aufgrund der weiten Verbreitung der Zauneidechse im Umfeld des Vorhabens sowie dem Vorhandensein gut geeigneter Lebensräume ist nicht von einer erheblichen negativen Auswirkungen/Beeinträchtigung der lokalen Population der Art auszugehen, wenn Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Migration getroffen werden.

Die Schlingnatter konnte im südlichen Teil des Hanickel-Plateaus im Bereich der zwischenzeitlich der Sukzession unterworfenen Relikte des früheren Gesteinsabbau („ehemalige Steinbrüche“) nachgewiesen werden. Artbestände im Bereich der Ackerflächen sind aber grundsätzlich auszuschließen.

Ebenso wie bei der Zauneidechse kann nie gänzlich ausgeschlossen werden, dass migrierende Einzeltiere der Schlingnatter unter Umständen auch einmal in den Bereich des Abbaufeldes gelangen könnten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben erfolgt nicht, wenn Vorsorgemaßnahmen getroffen werden[18].

Vögel

Im Zuge der Untersuchungen zwischen 2014 und 2017 konnten im gesamten Untersuchungsraum insgesamt 88 Vogelarten festgestellt werden. 20 Arten wurden als Durchzügler (überfliegend) und Rast-/Gastvögel, 16 Arten als Nahrungsgäste ermittelt. Einzelne Arten sind dabei mehreren Kategorien zuzuordnen (z.B. Mäusebussard sowohl Nahrungsgast als auch Rastvogel). 56 Artnachweise sind letztlich als Brutvorkommen zu werten.

Darunter finden sich insgesamt zwei Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL): Neuntöter (Lanius collurio), Mittelspecht (Dendrocopos medius) und 6 Durchzügler / Nahrungsgäste des Anhang 1 VS-RL: Kranich (Grus grus), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wespenbussard (Pernis apivoris), Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (Milvus migrans) und Brachpieper (Anthus campestris).

Hinsichtlich der Bewertung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG wird auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) sowie die NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie verwiesen.

Fledermäuse

Bei der Fledermauserfassung[19] wurden bei den Ortsbegehungen 4 Fledermausarten festgestellt und eine weitere Art als Charakterart von Wäldern vermutet. Die

[18] Details siehe: artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
[19] vgl. Bericht zu Fledermäusen im Hanickelbereich Juli 2017

Nachweise konzentrieren sich auf Heckenleitstrukturen, Waldränder und Waldbereiche. Die strukturarme Ackerhochfläche wird demgegenüber deutlich geringer genutzt.

Im geplanten Abbaubereich gibt es keine Quartiere.

Lärm- und Staubemissionen können durch besondere Maßnahmen soweit reduziert werden, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Teilhabitate von Fledermauslebensräumen kommt. Da im Zuge des geplanten Vorhabens nicht in den Waldbestand eingegriffen wird, gehen auch keine potentiell dort vorhandenen (bzw. auch im Alterungsprozess entstehenden) Quartierstrukturen verloren.

Haselmaus

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2009 und der gezielten Nachsuche 2017 wurde die Haselmaus untersucht. Dabei konnten jedoch keine Nachweise der Art erbracht werden[20].

Da die Haselmaus als streng an Gehölze gebundene Art gilt und somit auf Gehölzstrukturen angewiesen ist und im Zuge des Vorhabens kein Eingriff in solche Biotopstrukturen erfolgt, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Art von vornherein ausgeschlossen werden.

Bewertung

Grundsätzlich kann hinsichtlich der Fauna festgehalten werden, dass die eigentlichen Vorhabenflächen nur eine eher untergeordnete Bedeutung mit geringer Wertigkeit besitzen. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen keine essentiellen Lebensräume der Zielarten des FFH-Gebiets dar, deren Beanspruchung zu einer negativen Entwicklung des Erhaltungszustandes führen könnte.

4 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

LEP Umwelt

Das Projektgebiet liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft (VL) sowie Grundwasserschutz (VW), durch das angrenzende Vorrangflächen für den Naturschutz (VN) verläuft die Zufahrt zwischen Erweiterungs- und Werksbereich. Für das Vorranggebiet Grundwasserschutz (VW) sind die Ausnahmetatvoraussetzungen der Ziffer 56 des LEP, Teilabschnitt „Umwelt“ erfüllt, so dass dafür keine Abweichung von der Zielsetzung notwendig ist.

Für die Inanspruchnahme des Vorranggebiets Landwirtschaft (VL) und Naturschutz (VN) wurde die Abweichung von den Zielen des LEP im Rahmen eines Zielabweichungsverfahren (ZAV) erteilt.

[20] siehe „Bericht zu den Untersuchungsergebnissen“

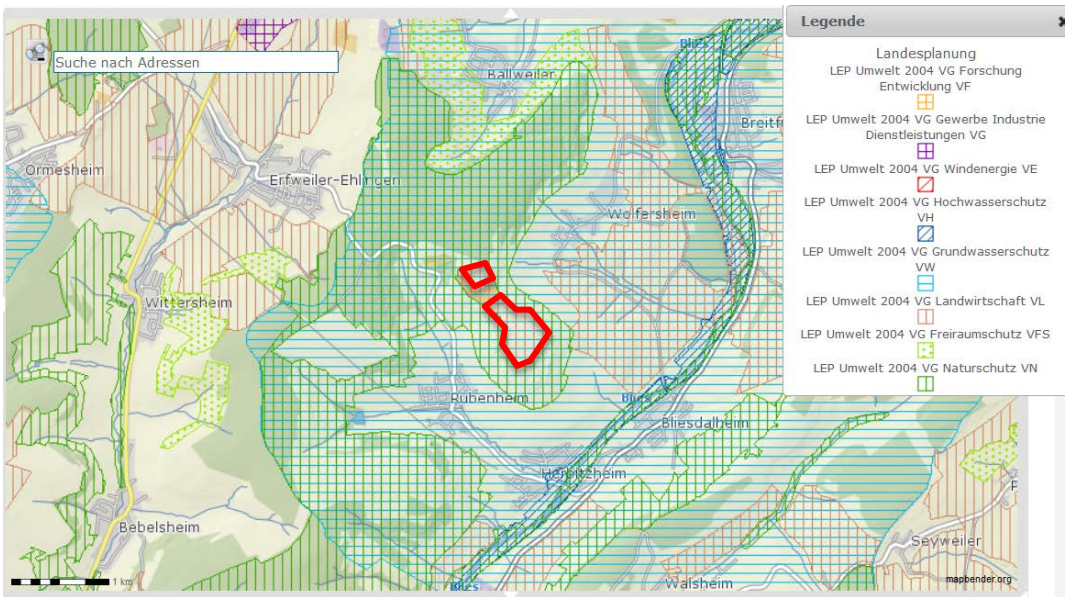

Abbildung: LEP Umwelt (Quelle: Geoportal Saarland)

Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes weist im Bereich des Vorhabens eine Fläche mit sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz aus. Ferner sind die Signaturen für Sukzessions- und Pflegeflächen sowie Pflege zur Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen im Umfeld des Vorhabens vorhanden. Die Waldflächen nördlich und westlich des Vorhabens sind mit der Signatur für die Sicherung (historisch) alter Waldstandorte überlagert. Des Weiteren stellt das Landschaftsprogramm die Signaturen für landwirtschaftliche Nutzflächen, z.T. mit der Erhaltung und Entwicklung extensiver Nutzung, sowie die großflächige Sicherung von Streuobstgebieten dar.

FNP

Der FNP der Gemeinde Gersheim sieht im Flächennutzungsplan bereits einen Teil der Erweiterungsfläche, die als Landwirtschaftsfläche dargestellt ist, für den Gesteinsabbau vor (Abgrabungsfläche).

Der FNP von Blieskastel stellt Landwirtschafts- und geplante Waldflächen (Aufforstungsflächen) im nordöstlichen Abbaufeld dar.

Die beiden Flächennutzungspläne sind als Anlage in den Antragsunterlagen einsehbar.

Landschaftsplan

Für die Gemeinden Gersheim und Blieskastel existieren keine Landschaftspläne.

Bebauungspläne

Bebauungspläne sind nicht vorhanden.

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ weisen für den Planungsbereich die ABSP-Fläche „westlich Wolfersheim“ (ABSP-NR 6809003) mit einer landesweiten Bedeutung aus.

Die Gesamtfläche erstreckte sich von westlich Rubenheim, schließt den Alt-Steinbruch (Werksbereich) am nördlichen Randbereich ein, weiter östlich von Rubenheim, dann weiter nach Norden in Richtung Wolfersheim und ist insgesamt

302,63 ha groß. Sie ist als großflächiger Landschaftsausschnitt mit Streuobst, magerem Extensiv-Grünland; in der Abgrenzung auch ein kleines Kalk-Flachmoor[21] mit Vorkommen des Breitblättrigen Wollgrases sowie Kalk-Halbtrockenrasen mit dem Vorkommen seltener Orchideen charakterisiert. Die Fläche zeichnet sich durch Strukturvielfalt, Biotopkomplexe, Lebensräume seltener und bestandsbedrohter Arten sowie seltenen Sonderstandorte aus.

Als Maßnahme wird formuliert, dass die extensive Grünlandnutzung unbedingt fortgeführt werden muss und dabei ein besonderer Schwerpunkt auf die Streuobstwiesennutzung zu legen ist.

Schutzobjekte BNatSchG/ SNG

Das Vorhabengebiet wird durch das Naturschutzgebiet „Südlicher Bliesgau/Auf der Lohe“ (NSG 108), welches insgesamt eine Größe von 1.575 ha einnimmt, umrahmt. Auf die Inhalte der VO wird hier nicht eingegangen.

Das Vorhaben liegt ferner im großräumigen Wasserschutzgebiet in der weiteren Schutzzone (Zone III) gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Bliestal (Nr. 753-1-41) vom 24.08.1990, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24.01.2006 (Amtsblatt S. 174).[22]

Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope bzw. Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler sind nicht betroffen.

Schutzobjekte EU-Recht

Das Vorhaben liegt außerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes Nr. 6809-302 „Muschelkalkgebiet bei Gersheim und Blieskastel“, grenzt aber unmittelbar an. Außerdem führt die Zuwegung durch das Naturschutzgebiet.

Das allgemeine Schutzziel ist die „Erhaltung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der wertgebenden Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 und 3 der FFH-RL) und Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz- Richtlinie (Zugvögel) und ihrer Lebensräume“.

Einen Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer wertgebender Arten (z.B. Anhang IV FFH-RL) gibt der Standarddatenbogen des Gebiets.[23]

Hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem angrenzenden Natura 2000-Gebiet wurde eine gesonderte Studie[24] erstellt (Zusammenfassung siehe Kap. 8).

---

21 Dieses Flachmoor konnte im Zuge der aktuellen Bestanderhebung zu den Quellen und Vernässungsstellen nicht mehr vorgefunden werden (vgl. „Bericht zu den Untersuchungsergebnissen“).

22 http://sl.juris.de/sl/WasSchGBliestalV_SL_rahmen.htm

23 http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6809-302_Muschelkalkgebiet%20bei%20Gersheim%20und%20Blieskastel/Standard-Datenbogen_6809-302.htm

24 vgl. Antragsunterlage NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie.

FFH- Lebens-raumtypen

Die im Umfeld des Vorhabens angrenzenden FFH-LRT wurden im „Bericht zu den Untersuchungsergebnissen“ ermittelt und sind in Kap. 3.3 aufgeführt.

Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen im angrenzenden NATURA 2000-Gebiet wurden in der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie beschrieben und bewertet (Zusammenfassung siehe Kap. 8).

Artenschutz

Innerhalb der geplanten Abbaubereiche (Eingriffsbereiche) wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme (2009 bis 2016) keine streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie (92/43/EWG) vorgefunden.

Die im Plangebiet und im Abbaubereich festgestellten Brutvogelarten (Anhang 1 VS-RL / sonstige europäische Vogelarten) werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgehandelt (siehe Antragsunterlagen).

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG (KONFLIKTE) UND MAßNAHMEN ZUR KONFLIKTMINDERUNG

Vorbemerkungen

Durch das Vorhaben entstehen Konflikte mit den bestehenden Strukturen und Funktionen, die es zunächst zu vermeiden, bei Unvermeidbarkeit zu mindern und auszugleichen gilt. Die Eingriffe und Gefährdungen erfolgen durch den eigentlichen Gewinnungsbetrieb und während der Nutzung des Weges.

Nachstehend werden die Eingriffe und Konflikte / Gefährdungen einzelner Umweltteilpotentiale aufgeführt und erforderliche Maßnahmen zu deren Minderung beschrieben.

5.1 Boden / Relief

Konflikte / Eingriffe

In jedem Teilabschnitt des Abbaus wird der Oberboden (Ackerboden) in einer Mächtigkeit von ca. 10 bis max. 20 cm abgeschoben und in Mieten zwischengelagert bzw. direkt auf bereits verfüllten Flächen zur Rekultivierung aufgetragen.

Der darunter anstehende Abraum (Schichten des Ceratitenkalks), der zwischen weniger als 5 m und bis zu 18 m mächtig sein kann, wird ebenfalls abgeschoben. Dieser Abraum wird zur Verfüllung der offenen bereits vom Trochitenkalk befreiten Grube verwendet. Sollte der Bereich mit gewonnenem Trochitenkalk bereits verfüllt sein, wird der noch vorhandene Abraum auf Halde innerhalb der aktuell genutzten 5 ha offenen Fläche des Steinbruchs zwischengelagert.

Danach wird der Kalk abgebaut. Im Rahmen der rollierenden Gewinnung wird nach der Gewinnung des Kalkgesteins der entstandene Hohlraum wieder durch Abraummassen des nächsten Abbauabschnitts und, soweit hinzugefahren, durch unbelastete Aushubmassen (Z0-Klassifikation) wieder bis maximal auf das im Rekultivierungsplan festgelegte Niveau eingebaut.

Anschließend werden die seitlich gelagerten Oberbodenmassen wieder aufgetragen und für die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet.

Folgende potenzielle Konflikte hinsichtlich des Bodens können entstehen:

- KB1: Das Relief wird durch Abgrabung verändert.
- KB2: Durch das Abschieben des Oberbodens werden die Bodenstrukturen gestört.
- KB3: Verdichtung des Bodens in den Wegebereichen (interne Transportwege)
- KB4: Gefahr des Böschungsbruchs bei zu steilen Abbauböschungen und dadurch Gefahr des Bodenabrutschens von Nachbargrundstücken

Vermeidung / Minderung

Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, die Konflikte zu mindern bzw. potenzielle Eingriffe zu vermeiden:

- Minimierung / Vermeidung **(V1)**: Da von den beantragten 27,1 ha immer nur ein Teil der Flächen (ca. 5 ha - Bauabschnitte) abgebaut werden (insgesamt 6 Abbauabschnitte), können rd. 5/6 der Antragsflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und stehen auch in der Nachabbauphase als Boden für Flora und Fauna (Artenspektrum abhängig von der Landwirtschaftsnutzung) sowie zur Wasseraufnahme zur Verfügung,
- Minimierung / Vermeidung (**V2):** Boden schonende und Flächen sparende Baudurchführungen, eng begrenztes Baufeld (Abgrenzung durch Bauzaun, dadurch auch bessere Abtrennung für größere Tiere vor Absturz in die Baugrube während der Abbauzeit).
- Minimierung / Vermeidung (**V3):** Keine Befahrung des angrenzenden Naturschutzgebietes außerhalb der bereits dafür zugelassenen Wegflächen (genehmigte Zufahrt aus Richtung Betriebsgelände); sollte ein Befahren des Gebietes zur Schadensbeseitigung erforderlich sein, bedarf dies vorab einer Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde.[25]
- Minimierung / Vermeidung (**V4):** Keine Befahrung des angrenzenden NATURA 2000-Gebiets durch Aufstellen von Bauzäunen entlang der Abbaugrenzen
- Minimierung / Vermeidung (**V5):** Verwendung von Fahrzeugen mit großen Reifen und vielachsigen Dumpern, um den Bodenruck zu minimieren.
- Minimierung / Vermeidung (**V6):** Minimierung der Anzahl der Fahrzeugbewegungen durch Optimierung des Betriebsablaufs und Nutzung der ausgebauten Wege zur Schonung des Bodens
- Minimierung / Vermeidung (**V7):** Einhaltung der Böschungsneigungen der Abbauränder gem. Berechnung des Hydrogeologischen Gutachtens[26]:

Landschaftspflege

<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u> zur Sicherung der Bodenqualitäten und Wiederherstellung der Bodenverhältnisse im Sinne eines Bodenmanagements sind:

Bodenabtrag (M1)

Der Oberboden im Bereich des direkten Eingriffs (jeweils bis max. 5 ha Abbaufelder) ist in einer Dicke von bis zu

[25] Auflage aus Genehmigungsbescheid (Az,; D/2-860/11 Mor/Schm)
[26] vgl. Antragsunterlagen

ca. 20 cm durch „Vor-Kopf“-Abbau mit Bagger / Raupe abzutragen und direkt in ordnungsgemäß hergerichteten Oberbodenmieten innerhalb des jeweiligen Abbaufeldes zwischenzulagern, bis er für die landschaftspflegerischen Maßnahmen wieder verwendet werden kann. Alternativ erfolgt eine direkte Wiederverwendung im Rahmen der Rekultivierung ohne Zwischenlagerung. Die Oberbodenmieten dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Auf eine Trennung von Ober- und Unterboden ist zu achten.

Abraumeinbau (M2)

Zum Wiederauffüllen sind die nicht nutzbaren Abraummassen zu verwenden sowie unbelastetes Z0-Material (Bauaushub).

Verdichtungshorizonte sind bei Bedarf mittels Reißzahn (Raupe mit Heckreißer) aufzubrechen, um Sperrhorizonte zu vermeiden. Dadurch bleibt auch die Wasserwegsamkeit erhalten.

Geländeanpassung (M3)

Die Rekultivierung sieht vor, das aufgefüllte Gelände an die ursprüngliche Geländeoberkante anzuschließen, so dass nach der Rekultivierung der natürliche Abfluss von Niederschlagswässern möglich ist. Somit besteht keine Veränderung gegenüber dem derzeitigen Zustand in Bezug auf die Niederschlagswasserableitung.

Unterbodeneinbau (M4)

Die oberen 2 m bis zur abschließenden Rekultivierungsendhöhe werden „Vor-Kopf“ mit Eigenabraum aufgefüllt. Bei Bedarf sind diese Massen mechanisch aufzubrechen, um Stauschichten zu vermeiden.

Oberbodenauftrag (M5)

Der in Mieten gelagerte Oberboden ist für das Eindecken der zurückgebauten Abbau-Teilflächen zu verwenden. Vor dem Andecken des Oberbodens ist der Untergrund tiefgründig zu lockern. Nach dem Auftragen soll durch Gründüngung mittels Stickstoffsammler und Tiefwurzler die Belebung des Oberbodens und die Ausbildung des Bodengefüges gestärkt werden.

Auswirkungen

Da für das Vorhaben immer nur ein Teilbereich neu in Anspruch genommen wird und die zuvor abgeschobenen Oberbodenmassen wieder für die Nachnutzung (Landwirtschaft gemäß Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan und Raumordnungsentscheid) aufgetragen werden, erfolgen keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben.

Ferner wird durch das Wiedereindecken des abgetragenen Oberbodens zusammen mit den darin enthaltenen Rhizomen und Samen die Grundlage für die Entwicklung einer ortstypischen Ackerbegleit-Vegetation gebildet (vgl. Kap. 3.1).

Hinsichtlich des Bodenmanagement wird auf Anlage LBP-3 verwiesen.

5.2 Wasserpotential

Konflikte /Eingriffe

Konflikte mit dem Wasserpotential sind eng mit den Beeinträchtigungen des Bodens verbunden. Da sich der Eingriffsbereich innerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet, sind besondere Vorkehrungen zu treffen und ist eine besondere Sorgfalt walten zu lassen. Folgende Eingriffe sind möglich:

- KW1: potenzielle Veränderung der Grundwasserneubildung; da keine Versiegelung erfolgt, ist eine Reduzierung nicht zu erwarten.
- KW2: potenzielle Beeinträchtigung der Quellen rund um den Hanickel (Wassermengen der Quellschüttungen)
- KW3: potenzielle Verschmutzung des Grundwassers
- KW4: potenzielle Veränderung des Chemismus des Grund- bzw. Schichtwassers (Quellschüttungen)

Vermeidung / Minderung

Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, die Konflikte zu mindern bzw. potentielle Eingriffe zu vermeiden:

- Minimierung / Vermeidung **(V8)**: Sorgsame Wartung und Betankung von Fahrzeugen mit unmittelbarer Aufnahme etwaiger Tropf- und Verlustmengen.
- Minimierung / Vermeidung **(V9)**: Lagerflächen für Oberboden, Abraum und aufbereitetes Material nur innerhalb der bereits beeinträchtigen Flächen (innerhalb der 5 ha bzw. im Werksbereich) und bei Bedarf Abtrennung mit Graben zur Verhinderung von Materialeinschwemmungen (vgl. M7); vor dem Auftrag der Rekultivierungsschicht tiefgründige Bodenlockerung der obersten Schicht (vgl. M4, M5).
- Minimierung / Vermeidung **(V10)**: Die Abbauform der rollierenden Gewinnung bedingt, dass die Steinbruchsohle immer allseitig von Gesteinsböschungen umgeben ist. Dadurch kann das innerhalb des Steinbruchs niedergehende Niederschlagswasser von der Steinbruchsohle aus durch die Klüfte des Gesteins frei versickern.

Landschaftspflege

Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Sicherung der Wasserqualitäten und Wiederherstellung der Abfluss-/ Versickerungsverhältnisse sind:

Einbaumaterial (M6)

Nur Einbau von unbelasteten Massen (Z0-Bauaushub bzw. örtliche Abraum-/Siebmassen) zur Verfüllung der Gewinnungsabschnitte.

Gräben modellieren (M7)

Um zu vermeiden, dass das Wasser punktuell in die talseitigen Wiesen einfließt und u.U. zu Erosionen führt, ist vorgesehen, bei Bedarf zwischen angrenzender Wiese und Steinbruchbetriebsfläche eine flache Mulde (Breite ca. 60 cm, Tiefe ca. 30 cm) zu modellieren. Dadurch kann das ankommende Oberflächenwasser flächig über die entsprechende Länge den angrenzenden Wiesenflächen wieder zugeführt werden und so eine punktuelle Eutrophierung vermieden werden.

Geländemodell (M8) Im Falle einer großflächigen Tieferlegung des Geländes kann die Geländeform von einem Hügel in eine eher flachere Ebene umgewandelt werden. Dies kann sich positiv auf die benachbarten Schutzgebiete auswirken, da Auswaschungen aus den landwirtschaftlich genutzten Bereichen dann weniger stattfinden.

Brauchwassernutzung (M9) Nicht versickertes Wasser, das sich auf der Steinbruchsohle im Tiefsten sammelt, wird bei Bedarf abgepumpt und u.a. zur Staubminimierung auf den Fahrwegen eingesetzt, dadurch wird es dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt.

Auswirkungen

Da für das Vorhaben immer nur ein Teilbereich neu in Anspruch genommen wird und unbelastete Massen eingebaut werden, gibt es keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Wasserhaushalt.

Das hydrogeologische Gutachten bestätigt: *„der potentielle Einfluss auf die Quellen rund um den Hanickel ist unerheblich. Da immer nur eine Fläche von max. 5 ha innerhalb des Hanickel-Gebietes geöffnet ist, wird immer nur innerhalb dieser geöffneten Fläche der natürliche Niederschlagsabfluss gestört sein.“* Es wird *„…auf lediglich 4 % der Einzugsfläche während des Abbaus der natürliche Abfluss unterbrochen..“*

Auch werden die Grundwasserverhältnisse gem. hydrogeologischer Felduntersuchungen und hydraulischer Modellierungen nicht erheblich beeinträchtigt: *„Auch in der Grundwasserbilanzierung ist zu sehen, dass die einsickernde Niederschlagsmenge an den Talflanken vollständig wieder an den Quellen austritt und nicht in den tiefer liegenden Buntsandsteinaquifer durchsickert. Dies gilt sowohl für die maximal angenommenen, als auch für die minimal angenommenen Schüttungen.*

Ein hydraulischer Kurzschluss zum tieferen Aquifer durch den geplanten Kalksteinabbau kann ausgeschlossen werden. Der zukünftige Abbaubetrieb auf Grundlage der zur Genehmigung eingereichten Planunterlagen stellt somit keine Gefahr für das tiefere Trinkwasserreservoir des Buntsandsteins dar.“

5.3 Klimapotential (Lufthygiene)

Konflikte / Eingriff

Eine dauerhafte Beeinträchtigung/Veränderung des Klimas (Lufthygiene) ist mit der geplanten Maßnahme nicht verbunden.

- KK1: potenzielle Staubbildung durch den Gewinnungsbetrieb.
- KK2: potenzielle Veränderung der Wind- und Strömungsverhältnisse durch die veränderte Topografie. Dabei kommt es zu Änderungen der Oberflächeneigenschaften wie beispielsweise Albedo, Feuchtespeichervermögen, Rauhigkeit und zu Änderungen der Geländehöhe.
- KK3: Während der Abbauphase sind eine höhere Lufttemperatur und eine geringere Feuchte im Vergleich zu den umliegenden, teilweise vegetationsbestandenen Flächen außerhalb des Steinbruchgeländes zu prognostizieren.

Vermeidung / Minderung

Lediglich Belästigungen während der Arbeitsphase durch Abgase und Staubaufwirbelungen durch Baumaschinen sind zu erwarten und nicht vermeidbar. Diese Belästigungen sind allerdings zeitlich und lokal auf den jeweiligen Abbaubereich sowie die Zuwegung beschränkt und somit nicht als erheblich anzusehen.

Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, mögliche Konflikte zu mindern bzw. potentielle Eingriffe zu vermeiden:

- Minimierung / Vermeidung **(V1, s.o.)**: Da von den beantragten 27,1 ha immer nur ein Teil der Flächen (ca. 5 ha - Bauabschnitte) abgebaut werden (insgesamt 6 Abbauphasen), können rd. 5/6 der Antragsfläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und stehen für die lokalklimatischen Ausgleichsfunktionen (Kaltluftentstehung auf Ackerflächen) weiterhin zur Verfügung
- Minimierung / Vermeidung **(V11)**: Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Nutzung (Staubentwicklung) und Unterhaltung des Weges (z.B. bedarfsgerechte Wasserbenetzung der Fahrspur[27], angepasste Geschwindigkeit).[28]

Auswirkungen

Bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen, insbesondere der Vermeidung einer erheblichen Staubentwicklung, sind durch das Vorhaben keine negativen und dauerhaften Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene festzustellen.

Die Staubprognose hat ermittelt[29]: *„Der Immissionsrichtwert für Staubniederschlag nach Nr. 4.3.1 TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag von 0,35 g/(m² d) ist am Rande des FFH-Gebietes eingehalten.“* Die Vorbelastung für Staubniederschlag wird mit rund 0,1 g/(m² d) angegeben. Die rechnerische Zusatzbelastung durch Staub liegt außer im direkten Grubenumfeld unter der Irrelevanzschwelle gemäß TA Luft.

Eine Abflachung des Bergrückens würde lt. Gutachten sowohl auf der Kuppe als auch in der Umgebung nur geringfügige - und somit unerhebliche - Veränderungen der lokalen Luftbewegungen verursachen.

Hinsichtlich der mikroklimatischen Relevanz sagt das Gutachten aus: „*Die Bedeutung der Vorhabensfläche für das Lokalklima und vor allem den Wärme- und Feuchtehaushalt beschränkt sich im Wesentlichen auf das Steinbruchgelände sowie dessen unmittelbare Nachbarschaft. Eine über die Fläche selbst weiter hinausreichende mikroklimatische Relevanz ist nicht gegeben. Dies liegt zum einen an der limitierten Ausdehnung des Vorhabensgebiets in Verbindung mit einer durch landwirtschaftlich genutzte Freiflächen durchsetzten bzw. geprägten Umgebung. Überdies sorgen übergeordneter Luftmassentransport und die damit einhergehende Austauschbedingungen für einen raschen Abbau lokaler Unterschiede.“*

[27] Anm: Frisch gewonnener Kalkstein bringt eine sog. Bergfeuchte mit, so dass eine Benetzung des Ladegutes i.d.R. nicht erforderlich ist.
[28] Auflage aus Genehmigungsbescheid (Az,; D/2-860/11 Mor/Schm)
[29] vgl. Antragsunterlagen

5.4 Landschaftsbild / Erholung

Konflikte / Eingriff

Die Verfüllung der Abbauabschnitte erfolgt so, dass jeweils in den äußeren Bereichen ein Anschluss an das ursprüngliche Gelände erfolgt. Je nach Verfügbarkeit von Fremdmaterial erfolgt die Rekultivierung bis max. zur ursprünglichen Geländehöhe. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass nur ca. 100.000 m³ an zusätzlichem Fremdmaterial zur Verfügung stehen. In diesem Fall wird das neue Gelände so angepasst, dass aus der derzeitigen konvexen Geländeform auf dem Hanickelrücken eine konkave Geländeform entsteht. Dadurch werden die bisherigen Geländehöhen verändert. Dies hat Auswirkungen auf bisherige Blickbeziehungen **(KLE1).**

Die bisherige intensive Landwirtschaftsnutzung wird nach der Abbauphase wieder aufgenommen (Landwirtschaftliches Vorranggebiet).

Während der einzelnen Arbeitsphasen sind Einschränkungen der Erholungsnutzung der Wanderwege partiell gegeben **(KLE2)**. Es wird im Bereich des Steinbruchs bei Bedarf ein alternativer Wanderweg um den Steinbruch herum angeboten, so dass der Wanderer wählen kann, ob er am Steinbruch im weiteren Bogen vorbei laufen möchte und durch den Abstand weniger Lärm während der Arbeitszeit hört oder ob er am Steinbruch vorbei kommen möchte und dort die Möglichkeit hat, die Baumaschinen zu beobachten und das Geologische Profil des Untergrundes erkennt und mit etwas Glück Fossilien findet. Für interessierte Bürger wurden extra Schautafeln mit Auskünften zur Geologie als Lernort errichtet. Da die Beeinträchtigungen allerdings nur temporärer Natur sind und der Wanderweg während der Gewinnung in den Abbauabschnitten 2, 5 und 6 nicht tangiert wird, sind sie nicht als erheblich anzusehen.

Vermeidung / Minderung

Die Zufahrt zum Erweiterungsbereich wird weiterhin genutzt. Damit werden neue und zusätzliche Zuwegungen vermieden (V12).

Landschaftspflege

Nachfolgende Maßnahmen dienen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen:

M8 Geländemodellierung und Geländeanpassung
M11 Rückbau der Transportwege auf die ursprüngliche Breite (2,5 m) und Anpassung des angrenzenden Geländes, einschl. standortgerechte Eingrünung
M14 Wiederherstellung ursprünglicher Wegebeziehungen. Die Wege werden bedarfsweise in makadamartiger Bauweise aus naturraumtypischem Rubenheimer Kalkgestein ausgebaut und passen sich somit landschaftsbildverträglich in die Umgebung ein.

Auswirkungen

Nach Einstellung des Steinbruchbetriebs werden die Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung, entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsplanes und der raumordnerischen Entscheidung rekultiviert und die Wege wieder bis auf ihre ursprüngliche Breite zurückgebaut.

Somit werden weder das Landschaftsbild noch die Erholungsfunktion durch die abschnittsweise Gewinnung nachhaltig beeinträchtigt, da rd. 80 % der Flächen wie bisher im Landschaftsbild wirken.

In den Schnitten des Antrags sind die Höhenverhältnisse und unterschiedlichen Endböschungen vor, während (am Beispiel des Abbaus im Abbauabschnitt 3. BA) und nach dem Abbau nach erfolgter Rekultivierung dargestellt.

Für den worst-case muss angenommen werden, dass der Höhenrücken um die Mächtigkeit der Abbauschicht gesenkt wird. Dies sind durchschnittlich ca. 6 m.

5.5 Nutzungspotentiale (Land-/Forstwirtschaft)

Konflikte / Eingriff

Die Forstwirtschaft ist nicht betroffen.

Das Vorhaben greift auf eine bereits intensiv landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzte Fläche zurück, die für die Zeit der Gesteinsgewinnung nicht zur landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung steht.

Vermeidung / Minderung

Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, die Konflikte zu mindern bzw. potentielle Eingriffe zu vermeiden:

- Minimierung / Vermeidung (V1, s.o.): Da von den beantragten 27,1 ha immer nur ein Teil der Flächen (ca. 5 ha - Bauabschnitte) abgebaut werden (insgesamt 6 Abbauphasen), können rd. 5/6 der Antragsflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Auswirkungen

Sowohl Landwirtschaft als auch Forstwirtschaft werden durch die Kalksteingewinnung nicht nachhaltig beeinträchtigt. Somit sind Auswirkungen auf die Forst- bzw. Landwirtschaft derzeit nicht erkennbar.

5.6 Artenschutz-/ Biotoppotential

Wirkfaktoren / Konflikte / Eingriffe

Folgende projektbezogenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Eingriffe sind im Wirkraum relevant:

- Flächeninanspruchnahme (KA1): Durch die beantragte Steinbrucherweiterung erfolgt eine Flächeninanspruchnahme und somit der Verlust vorhandener, jedoch vergleichsweise geringwertiger Biotope (Acker, Schotterwege) durch Abbautätigkeiten im Erweiterungsbereich, die sich durch Oberbodenabdeckungen, Bodentransporte sowie Bodenzwischenlagerungen äußern. Allerdings werden von der beantragten ca. 27,1 ha großen Erweiterungsfläche nur max. 5 ha gleichzeitig in Anspruch genommen. Durch den „rollierenden Abbau“ wandert der Steinbruchbetrieb über die Erweiterungsfläche. Durch das Abschieben des Ackerbodens wird die darin mehr oder weniger vorhandene Ackerbegleit-Vegetation temporär beeinträchtigt.
- Beunruhigung (KA2): Während der Betriebszeit tagsüber sind visuelle und akustische Belastungen durch den ruhenden und rollenden Fahrzeugverkehr

sowie durch Aktivitäten von Personen und Maschinen (Lärm, Bewegung, u.U. Licht vorrangig im Herbst/Frühjahr) im Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung zu verzeichnen. Die Reichweite der temporären Emissionen und Beunruhigungseffekte geht dabei über die eigentliche Eingriffsfläche hinaus. Temporäre Verdrängungen im unmittelbaren Nahbereich der Steinbrucherweiterung von störungsempfindlichen Arten sind möglich (insbesondere Avifauna: Neuntöter, Feldlerche, Wachtel). Zu berücksichtigen sind hierbei bereits bestehende Vorbelastungen durch landwirtschaftlichen Betrieb sowie Spaziergänger (teilweise mit Hunden), Jogger etc.

- lokale Staub- und Lärmentwicklungen (KA3): Zeitlich und räumlich begrenzte Auswirkungen sind durch Emissionen (Baustellenverkehr, Abbaubetrieb) während der Abbauphase zu verzeichnen.
- potenzielle Auswirkungen durch Erschütterungen (KA4): Bei Abbautätigkeiten können Erschütterungen auftreten.
- potenzielle Vegetationsveränderung im Randbereich (KA5): Durch punktuelle Eutrophierung (Eintrag von kalkhaltigem im Oberflächenwasser gelöstem Material aus dem jeweiligen Abbaufeld bei Starkregenereignissen bzw. längeren Regenperioden)[30] potenzielle Beeinträchtigung des Wiesenrandbereiches erfolgen.
- Lebensraumverlust (KA6): temporärer, lokal begrenzter Verlust von Teillebensräumen von Offenlandarten.
- potenzielle Beeinträchtigung der Quellstandorte (KA7): Durch einen veränderten Wasserhaushalt (Chemismus, Schüttung) könnte sich die Vegetationszusammensetzung an den Quellstandorten entlang des Austritthorizonts am Hanickelrücken verändern.
- potenzielle Gefährdung von Insekten durch Verkleben der Tracheen mit Feinstaub (KA8).
- potenzielle Tötungsgefahr einwandernder Reptilien (Zauneidechse / Schlingnatter) (KA9)

Vermeidung / Minderung

Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der o.g. Konflikte bzw. zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in das Biotoppotential tragen auch teilweise dazu bei, Konflikte mit anderen Potentialen zu mindern.

- Vermeidung V13: Durch den Verzicht auf Sprengungen und Meißelarbeiten können weithin spürbare Erschütterungen vermieden werden. Von der Gewinnung mittels Bagger sind Erschütterungen bereits nach wenigen Dezimetern von der Abbauwand nicht mehr wahrnehmbar. Durch die beantragte Vorgehensweise (ausschließlich Baggerarbeiten ohne Sprengung, nur temporärer Einsatz von Vibrationswalzen im Wegebau) sind die Auswirkungen durch Erschütterungen nicht erheblich.

[30] In der Dokumentation 2014 wurden keine Beeinträchtigungen der Randstrukturen durch Staub bzw. Eutrophierung festgestellt.

- Schutzzaun (V14): Ein Reptilienschutzzaun ist gem. Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags[31] in relevanten Bereichen mit hohem Reptilienaufkommen aufzustellen (vgl. Plan LBP-2). Es ist darauf zu achten, dass eine Überstiegshilfe aus Richtung Abbaubereich nach außen eingerichtet wird (vgl. auch Artenschutzmaßnahmen auf S. 34).
- Der Schutz wertvoller Biotopbereiche (angrenzende Wiesenflächen) ist durch einen Bauzaun während der Gesteinsgewinnungsphase sicher zu stellen. Auf den Einsatz von Trassierband wird wegen der Scheuchwirkung verzichtet.
- Nutzung genehmigter Wege (V3 / V4 / V6, s.o): Ansonsten keine Befahrung des Naturschutzgebietes und des Natura 2000-Gebietes außerhalb der festgelegten Wegeverbindung[32] sowie Optimierung des Betriebsablaufs mit u.a. Minimierung der Anzahl der Fahrzeugbewegungen.
- Vermeidung der Staubentwicklung (V11): Keine erhebliche Beeinträchtigung der Vegetation durch Staubentwicklung durch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Staubentwicklung (aus Deckenbelag des Weges oder vom Abtransport) durch die Nutzung und Unterhaltung des Weges und innerhalb der Teil-Abbauflächen (z.B. Wasserbenetzung der Fahrspur, angepasste Geschwindigkeit).[33]
- Beachtung von Brutzeiten[34] (V15): Abschieben von Oberboden nur außerhalb der Brutzeit der relevanten Arten (Feldlerche / Wachtel) bzw. nach der Ernte oder nach vorheriger Begehung. Bei der Flächenfreistellung ist § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten (Rückschnitt-/ Baumfällarbeiten nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar).

Landschaftspflege

Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Sicherung des Biotop-/ Artenschutzes sind:

Einbaumaterial (M10): Untergrundlockerung, Eindecken mit Oberboden (mit enthaltenen Rhizomen, Samen) im Rahmen der Rekultivierung.

Muldenmodellierung (M7): Um ggf. das Oberflächenwasser mit kalkhaltigem Material flächenhaft und diffus zu verteilen wird bei Bedarf eine flache Mulde vor dem Übergang zur angrenzenden Wiesenfläche errichtet.

Rückbau der Wege (M11). Nach Beendigung der Nutzung des Steinbruchbetriebs, ist die Zuwegungen auf die ursprüngliche Breite (2,5 m) zurückzubauen und das ursprüngliche Gelände wiederherzustellen.[35]

Blühstreifen (M12). Als Artenschutzmaßnahmen für die Offenlandarten Feldlerche, Wachtel und Feldschwirl werden gem. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag Blühstreifen auf den rekultivierten

[31] vgl. Antragsunterlagen
[32] Auflage Nr. 7 aus Genehmigungsbescheid (Az,; D/2-860/11 Mor/Schm)
[33] Auflagen Nr. 5 und 7 aus Genehmigungsbescheid (Az,; D/2-860/11 Mor/Schm)
[34] vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
[35] Auflage Nr. 8 aus Genehmigungsbescheid (Az,; D/2-860/11 Mor/Schm)

und mit Oberboden angedeckten Randflächen des „rollierenden Abbaus“ angelegt. So stehen diese Blühstreifen während der „Ruhephase“ des Oberbodens für den Artenschutz zur Verfügung. Die Blühstreifen bewegen sich mit dem rollierenden Abbau über die einzelnen Abbauphasen/ -felder.

Lerchenfenster (M13). In den brach liegenden „ruhenden“ Randbereichen werden mehrere vegetationsarme ca. 20 m² große Felder vorgesehen. Auch die Lerchenfenster bewegen sich mit dem rollierenden Abbau über die einzelnen rekultivierten Gewinnungsfelder. Die als CEF-Maßnahmen anzusehenden Lerchenfenster werden bereits mit Beginn der hier beantragten Abbautätigkeit auf bereits rekultivierten Bereichen der genehmigten Erweiterungsfläche vorgesehen.

Weitere aktive Bepflanzungs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen oder Pflege-/ Bewirtschaftungsregelungen sind angesichts des Rekultivierungsziels „Landwirtschaft / Ackerbau“ und der Vorgabe aus dem Raumordnungsverfahren (Landwirtschaftliches Vorranggebiet) sowie der Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung nicht vorgesehen und möglich.

Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf die bei den Untersuchungen zwischen 2009 und 2017 erfassten Artengruppen Avifauna, Reptilien, Schmetterlinge, Heuschrecken sowie die Haselmaus sind bei Einhaltung der landschaftspflegerischen Vorgaben auszuschließen. Mögliche Beeinträchtigungen entstehen hauptsächlich während der Abbauphase. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind im derzeit genehmigten Abbaubereich bereits vorhanden und werden durch die geplante Vorgehensweise lediglich „rollierend“ über die gesamte Fläche wandern. Demnach sind auch die Auswirkungen auf die Fauna gleitend[36], so dass sich Bruthabitate in Abhängigkeit der Abstände zu den Lärmquellen verlagern.

Da sich der Umfang des Eingriffs immer nur auf ca. 16 % (ca. 1/6) der Antragsfläche bezieht, und keine bleibenden Landschaftsschäden zu erwarten sind, ist mit einer bleibenden nachteiligen Veränderung der faunistischen Zusammensetzung langfristig nicht zu rechnen.

Auch hinsichtlich der Ackerbegleitflora ist zu erwarten, dass sie sich in der Nachabbauphase wieder so einstellt (auch mit RL-Arten), wie vor der Rohstoffgewinnung.

Ein Großteil der aufgeführten Beeinträchtigungen der einzelnen Potenziale sind weitgehend punktueller bzw. temporärer Natur und werden nach Beendigung der Gewinnungsmaßnahmen auf natürlichem Wege wieder kompensiert, so z.B. Beeinträchtigung durch Verlärmung. Die wieder hergestellten Teilbereiche der Ackerflächen werden wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Gem. Staubgutachten sind die Staubbelastungen unter der Irrelevanzschwelle, so dass Auswirkungen auf Insekten auszuschließen sind[37].

[36] vgl. Aussagen in der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Beeinträchtigung der Bruthabitate durch Lärm

[37] vgl. Aussagen in der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie und im Artenschutzfachbeitrag sowie im Gutachten Dr. Tränckle (Anlage 24) zur Beeinträchtigung der Insekten durch Staub sowie Gutachten zur Staubprognose

6 MAßNAHMEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE

6.1 Planungskonzept

Gem. § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Nach Prüfung der Möglichkeit einer Vermeidung oder Verminderung erheblicher Eingriffe sowie der Durchführung von Schutzmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Art des Eingriffes (Struktur-, Flächenverlust, funktionale Beeinträchtigung) und des Eingriffsumfanges die Prüfung und die Entwicklung und Festsetzung von Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und zur Einbindung in die Landschaft (Gestaltungsmaßnahmen).

Die Kompensation kann dabei z.T. im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens (Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Flächen) oder – wenn dies nicht möglich ist – auf sonstigen, für die Kompensation geeigneten und zur Verfügung stehenden Flächen in der räumlichen Umgebung durchgeführt werden.

Zur Vermeidung einer zeitlichen Lücke zwischen Eingriff und Kompensation werden die Maßnahmen so früh wie möglich umgesetzt. Es kann und wird ein Großteil der Maßnahmen bereits mit Beginn der Abbautätigkeit umgesetzt; so können sie frühzeitig die ihnen zugeordnete Kompensationsfunktionen erfüllen.

Die Rekultivierungsplanung der im Zuge des Abbaus temporär in Anspruch genommenen Flächen sieht vor, dass diese Bereiche im Rahmen der Landschaftspflege wieder hergestellt werden.

Hauptaugenmerk wird bei der Planung darauf gelegt, dass die Vorgaben, die sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag[38] ergeben, planerisch eingestellt werden.

In Kapitel 5 wurden die Maßnahmen bereits zusammenfassend in direkter Beziehung zu den jeweiligen Konflikten dargestellt. Im Sinne einer Minimierung der Eingriffe sind vor allem die Maßnahmen zu sehen, die sich auf den direkten Baubetrieb beziehen.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Im Zuge der Vorhabenplanung wurden die technischen Möglichkeiten zum Abbau und zur Wiederverfüllung optimiert (Vermeidung von Beeinträchtigungen durch technische Optimierung), um dem Vermeidungsgebot des § 15 BNatSchG gerecht zu werden. Diese Maßnahmen wurden in der Konfliktanalyse (Kap. 5) bereits benannt und in die Bewertung der Beeinträchtigungen einbezogen.

[38] siehe Antrag

Des Weiteren wurden im Rahmen der Konfliktanalyse landschaftspflegerische Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgesehen. Insbesondere aufgrund der artenschutzrechtlichen Beurteilung sind Maßnahmen notwendig, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG weitgehend zu minimieren.

Allg. Schutz

Grundsätzlich müssen die Abbaugrenzen und vorgegebenen Zuwegungen strikt eingehalten werden.

Der Abbau darf ausschließlich tagsüber in der Zeit zwischen 06:00 – 22:00 Uhr erfolgen.

Zur Vermeidung und zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen werden die oben genannten höherwertigen Wiesen- und Gehölzstrukturen im direkten Anschlussbereich des jeweiligen Abbauabschnitts durch Bauzäune geschützt (V14). Die Zäune werden vor Beginn der Bauarbeiten am Rande des Abbaufeldes des jeweiligen Abbauabschnitts aufgestellt und nach Ende der Arbeiten wieder abgebaut bzw. sukzessive in Abhängigkeit des Baufortschritts umgebaut und versetzt. Die einschlägigen Richtlinien und DIN-Normen sind zu berücksichtigen (ZTV-Baumpflege, RAS-LP4, DIN 18920). Durch den Bauzaun wird somit eine Pufferzone entlang des Randes des Abbaufeldes (Ackerfläche) zu den Nachbarflächen geschaffen.

Die Gewinnung darf nur innerhalb des durch Bauzaun abgetrennten Bereiches erfolgen.

Artenschutz

Hinsichtlich des strengen Artenschutzes sind folgende Maßnahmen zur Vorbereitung des jeweiligen Abbaufeldes notwendig, die hier zusammenfassend aufgeführt werden:[39]

<u>Großer Feuerfalter / Thymian-Ameisenbläuling / Spanische Flagge</u>

- zur Vermeidung von Wandstürzen zu unmittelbar angrenzenden Biotopflächen sind die vorgegebenen Böschungswinkel und die Pufferzone des hydrogeologischen Gutachtens strikt einzuhalten,
- Zur Sicherstellung, dass die Grundstücksgrenzen im Bereich der Endböschungen nicht überschritten werden, ist zu diesen ein Mindestabstand von 1,0 einzuhalten,
- Gegen eine erhöhte Staubentwicklung (z.B. bei Trockenheit) hat der Einsatz eines Sprühfahrzeuges bzw. Fahren mit angepasstem, langsamem Tempo zu erfolgen.

Gem. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag ist mit dem Abbau auf den zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) kein Lebensraum der Arten betroffen. Die ökologische Funktion der geschützten Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt. Kompensationsmaßnahmen sind somit entbehrlich.

<u>Zauneidechse / Schlingnatter</u>

Es ist mit dem Abbau auf den zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) kein Lebensraum der Arten betroffen. Die ökologische Funktion der geschützten

[39] vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt. Kompensationsmaßnahmen sind entbehrlich.

Um ein mögliches Einwandern von einzelnen Individuen aus angrenzenden Flächen in den jeweiligen Bauabschnitt zu vermeiden, wird ein ausreichend hoher Schutzzaun auf der Seite der besiedelten Habitate errichtet. Der Schutzzaun aus undurchsichtigem, witterungsbeständigem Polyestergewebe mit einer empfohlenen Mindesthöhe von ca. 40 cm wird so konzipiert, dass die Tiere zwar ggf. aus einem jeweiligen Bauabschnitt herauswandern können, aber nicht wieder hinein.

Vor Baubeginn wird der jeweilige Bauabschnitt stets noch zur Aktivitätszeit auf mögliche Einzeltiere hin abgesucht. Noch aufzufindende Tiere werden abgefangen und unmittelbar in die nächstgelegenen geeigneten Bereiche (z.B. Säume) des angrenzenden Lebensraumes wieder ausgesetzt. Das Abfangen der Tiere wird so schonend wie möglich durchgeführt.[40] Zum Überstieg von u.U. nicht auffindbaren und möglicherweise im jeweiligen Bauabschnitt noch befindlichen einzelnen Individuen wird außerhalb des Schutzzaunes aufseiten des jeweiligen Bauabschnittes im Abstand von etwa 10 m jeweils eine Erdanhäufung bis Oberkante („Überstiegshilfe“) angebracht, so dass nicht auffindbare Tiere auch jederzeit aktiv noch das Baufeld verlassen können.

<u>Brutvögel</u>
Der Vorhabenstandort (offene Ackerfläche) ist vorrangig als (zum Teil potenzielles) Bruthabitat von bodenbrütenden Vogelarten einzustufen. Darüber hinaus kommen lediglich 3 Solitärbäume (Obstbäume) auf der Fläche vor, welche im Laufe des Abbaufortschritts entfallen.

- Vermeidung des Baubeginns bzw. der ersten Freistellungarbeiten zum Erschließen eines neuen Bauabschnittes während der Brutzeit der Vögel, damit der Aufenthalt von Brutvögeln im unmittelbaren Baufeldbereich ausgeschlossen werden kann.
- Beginn des Abschiebens von Oberboden (einschl. Rodung der Solitärbäume) zum Erschließen eines neuen Bauabschnittes außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten (z.B. Feldlerche, Wachtel), also nicht in der Zeit von Mitte April – Ende August.
- Ist dies nicht möglich hat im Vorfeld eine Absuche der Fläche zu erfolgen, um Beeinträchtigungen der Bodenbrüter zu vermeiden. Werden Bodenbrüter vorgefunden, ist dann jedoch keine Erweiterung in diesem Bereich bis zum Ende der Brutzeit möglich.
- Zwar bleibt insgesamt betrachtet die ökologische Funktion der (auch potenziell) betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt. Für die Zeit des Abbaubetriebes wird dennoch zur Kompensation des konkreten Flächenverlustes bei jährlichem bis drei-jährigem Ortswechsel eine Kombination aus 5 Lerchenfenstern und Blühflächen von je ca. 20 m² Flächengröße zur Verfügung gestellt. Besonders positiv können sich diese auf die Bestandsentwicklung der Arten auswirken, wenn als Nahrungsquelle zusätzlich Blühstreifen (Saatmischung, z.B. Typ „Bienenweide“) auf den Äckern angelegt oder blühende Ackerraine belassen werden.[41]

[40] vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
[41] Näheres zur Ausführung, vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

6.3 Maßnahmen zur Rekultivierung

Grundsätzliches

Auf aktive Bepflanzungs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen und dauerhafte Einsaaten wird angesichts des Rekultivierungsziels „Landwirtschaft / Ackerbau“ und der Vorgabe aus dem Raumordnungsverfahren (Landwirtschaftliches Vorranggebiet) verzichtet. Auch können keine langfristigen Pflege- und Bewirtschaftungsregelungen getroffen werden.

Rückbau der Wege

Nach Beendigung der Nutzung des Steinbruchbetriebs ist die Zuwegungen zwischen dem Betriebsgelände und dem Abbaubereich auf die ursprüngliche Breite (2,5 m) zurückzubauen und das ursprüngliche Gelände wiederherzustellen. Die Vorgaben hinsichtlich der Untergrundlockerung und des Oberbodenauftrags sind zu beachten.

Die Transportwege innerhalb der jeweiligen Abbaufelder werden sukzessive im Zuge der Auffüllarbeiten zurückgebaut.

Bodeneinbau / -modellierung):

Nachdem die Auffüllung nach den o.a. Vorgaben erfolgt ist, wird eine Untergrundlockerung durchgeführt. Der seitlich gelagerte Oberboden (Ackerboden) wird mit den enthaltenen Rhizomen und Samen im Rahmen der Rekultivierung wieder in der ursprünglichen Mächtigkeit aufgetragen. Vor einer erneuten landwirtschaftlichen Nutzung muss der Boden mittels Gründüngung ruhen und sich setzen. So baut sich ein neues Bodengefüge auf.

Muldenmodellierung:

Um ggf. anfallendes Oberflächenwasser mit kalkhaltigem Material flächenhaft und diffus zu verteilen, wird bei Bedarf eine flache Mulde vor dem Übergang zu angrenzenden Wiesenfläche errichtet. Die Mulde ist ca. 60 cm breit.

Blühstreifen:

Für die Offenlandarten Feldlerche, Wachtel und Feldschwirl werden gem. Fachbeitrag Artenschutz Blühstreifen auf den rekultivierten und mit Oberboden angedeckten Randflächen der jeweiligen aktiven Abbaufelder des „rollierenden Abbaus“ angelegt. Während der „Ruhephase“ des Oberbodens stehen diese mit einer artenreichen Blütenmischung eingesäten Bereiche für den Artenschutz zur Verfügung. Das Gutachten schlägt eine Saatmischung, z.B. Typ „Bienenweide“, vor.

Die Blühstreifen bewegen sich mit dem Abbau über die einzelnen Abbauphasen / -felder.

Im Endzustand, nach der Rekultivierung aller Abbaufelder, werden die Blühstreifen jedoch wieder in eine intensiv genutzte Ackerfläche übergehen.

Lerchenfenster:

In den brach liegenden „ruhenden“ Randbereichen werden mehrere vegetationsarme ca. 20 m² große Felder vorgesehen. Viele Offenlandarten brüten auf dem Boden und suchen sich hierfür Äcker mit lichten Stellen. Auf den bewusst angelegten Fehlstellen innerhalb der Blühstreifen finden Vögel Lande- und Brutplätze sowie genügend Futter. Die Nester der bodenbrütenden Offenlandarten werden oft im höherwüchsigen Bereich (v.a. Getreidebestand) gebaut, da die Jungvögel dort besser vor Feinden geschützt sind. Es ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Flächen wie bisher als Getreideäcker angebaut werden und so eine

sinnvolle Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzfläche und artenschutzrelevanter, wenn auch temporärer, Brachfläche entsteht. Auf den Feldlerchenfenstern sowie in den Blühfeldern finden die Jungen Futter und können sich trocknen und aufwärmen.

Die Lerchenfenster bewegen sich mit dem Abbau über die einzelnen Abbauphasen / -felder. Im Endzustand, nach Rekultivierung aller Abbaufelder werden die Lerchenfenster jedoch wieder in eine intensiv genutzte Ackerfläche übergehen.

7 EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG

In der nachfolgenden Tabelle werden die Maßnahmen, die zur Bewältigung der Konflikte beitragen, verbalargumentativ zugeordnet.

Tabelle verbal-argumentative Eingriffs-/ Ausgleichsbetrachtung

Potential	**Eingriff / Konflikt**	**Maßnahmen / Vermeidung / Ausgleich**
Landwirtschaft	• Begrenzung auf eine ca. 5 ha große Ackerfläche je Gewinnungsabschnitt	• Wiederherstellung im Zuge des „rollierenden Abbaus“
Forstwirtschaft	• kein direkter Eingriff, aber potenzielle randliche Einwirkung am Schornwald	• Aufstellen von Bauzäunen entsprechend dem Baufortschritt (V1) • Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 15 m zum Wald
Rohstoffpotenzial	• Rohstoffvorkommen betroffen: Kalkgestein steht aus geologischer Sicht auch unter Naturschutz- und NATURA 2000-Gebiet an	• Rohstoffe werden im Zuge der vorliegenden Genehmigung nur noch innerhalb der heute intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche gewonnen.
Topographie / Relief	• Auffüllung der Abbaugrube bis maximal zur derzeitigen Höhe, • Im „Worst-case“ Reduzierung der Endhöhe um durchschnittlich 6 m	• landschaftsgerechte Modellierung und Wiederherstellung der Topografie (max. Endhöhe ca. 362 müNN im Bereich Schornwald) wie vor Abbaubeginn • Anpassung an die Abbaukanten und Herstellung eines leichten Gefälles
Boden	• Versiegelung durch die Transportwege • Veränderung der Bodenverhältnisse durch Abbau und Bodenumlagerung • weitgehend keine natürlichen Böden vorhanden (Intensivacker)	• Rückbau und Renaturierung nach Abbauende • Bodenlockerung und Auftragen des Oberbodens zur Wiederherstellung der Nutzflächen • Nutzung wird nach einer Ruhephase wieder aufgenommen
Wasser	• potenzielle Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung • potenzielle Beeinträchtigung der Quellbereiche an den Hangflanken • potenzielle Verschmutzungsgefahr durch Maschinenbetrieb	• Beseitigung von Stauschichten im Zuge der Verfüllung • Nutzung von unbelasteten Massen • lt. Gutachten keine erhebliche Einwirkung auf Quellen • sorgsame Wartung und Betankung der Maschinen mit unmittelbarer Aufnahme etwaiger Tropf- und Verlustmengen
Klima / Lufthygiene	• temporäre Beeinträchtigung der lokalen Luft-/ Kleinklimaverhältnisse durch den Abbaubetrieb und die Veränderung der Topografie	• sukzessive landschaftsgerechte Gestaltung als klimawirksame Offenlandflächen / Ackerflächen (Kaltluftproduzierende Flächen)

Potential	Eingriff / Konflikt	Maßnahmen / Vermeidung / Ausgleich
	• Keine siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsgebiete und Ventilationsbahnen betroffen	• Nach Rekultivierung ist die Klimafunktion identisch; Luftzirkulationen sind nicht betroffen
Landschaftsbild / Ortsbild	• Auffüllung der Abbaugrube im worst-case Geländeabsenkung um durchschnittlich 6 m	• landschaftsgerechte Modellierung und Wiederherstellung der Topografie (max. Endhöhe ca. 362 m üNN im Bereich Schornwald) in etwa wie vor Abbaubeginn • Randliche Anpassung an die Vorhandene Topografie und Bildung eines Gefälles in Richtung Süden
Erholung	• temporäre Unterbrechung der Wegebeziehung von Wanderwegen • das eigentliche Abbaugelände hat keine Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit	• Wiederherstellung der Wegebeziehungen nach Abschluss der jeweiligen Abbauphasen • Ggf. bei Bedarf Errichtung eines Alternativweges während der Abbauphase
Biotisches Potential	• Inanspruchnahme von Ackerböden mit Segetalflora (z.T. RL-Arten) • artenschutzrechtlich relevante Eingriffe in potenzielle Bruthabitate von Offenlandvogelarten • potenzielle Tötungsgefahr für einwandernde Reptilien • potenzielle Veränderung der Vegetation in unmittelbar angrenzenden Wiesenstrukturen durch Eintrag von Kalkschlamm • potenzielle Veränderung der Vegetation in hangseitigen Quellbereichen durch Veränderung der Wasserverhältnisse	• Wiedereindeckung des Ackerbodens mit Rhizomen und Samenpotenzial • Schaffung von Blühstreifen und Lerchenfenster in den rekultivieren „ruhenden“ Randbereichen • Aufstellen von Reptilienzäunen entlang der jeweiligen Abbaufelder • Bei Notwendigkeit Anlage von Mulden im Randbereich der Abbaufelder, um Ausschwemmungen zu vermeiden • Lt. hydrologischem Gutachten sind keine erheblichen Veränderungen der Wasserverhältnisse zu erwarten

Eingriffsleitfaden

Bei dem rechnerischen Verfahren zur Eingriffsbewertung gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung, MfU 2001“ wird der Ökologische Wert ÖW des Ist-Zustandes und des Planungszustandes ermittelt.

Bestandsbewertung

Die Bestandsbewertung für den Eingriffsbereich wurde in der nachfolgenden rechnerischen Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung in ausführlicher Bewertung nach Blöcken durchgeführt.

Bei der Bewertung des Ist-Zustands wird nicht in einzelne Gewinnungsabschnitte unterschieden, sondern die gesamte Antragsfläche als Erfassungseinheit EE2.1 „Ackerfläche“ angesehen. Drei einzelne Obstbäume (Birnbäume[42]) befinden sich innerhalb bzw. randlich zur Ackerfläche. Sie werden als Erfassungseinheit EE 2.3 „Streuobst (Einzelbaum)“ mit einer Fläche von jeweils 50 m² (bei einem Kronendurchmesser von rd. 8 m) eingerechnet.

In allen Bereichen wurden sowohl bei Flora (Segetalvegetation) als auch bei der Fauna (Feldlerche / Wachtel) Rote-Liste-Arten festgestellt, was trotz der intensiven Nutzung zu einer Aufwertung der Flächen führt.

[42] vgl. „Bericht zu den Untersuchungsergebnissen“

Tabelle *Bewertung des Ist-Zustands (Bewertungsblöcke)*

Bewertungsblock A (Bewertung Flora / Fauna)

lfd.Nr	Erfassungseinheit			Bewertungsblock A									ZTW A
	Klartext	Nummer	Biotop-wert	I	II	III				IV	V	VI	Mittelw.I-VI
				Vegetation	RL-Veget	Vögel	Rept.	Falter	Artengr.4	RL-Fauna	Schichtung	Reifegrad	
B1	Acker	2.1	16	0,6	1,0	0,6	0,2	0,2		1,0		0,2	0,6
B2	Streuobst (drei solitäre Birnbäume)	2.3	27	0,2		0,6	0,2	0,2				0,6	0,4

Bewertungsblock B (Bewertung Naturraum)

lfd.Nr	Erfassungseinheit			Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nummer	Biotop-wert	I	II			III	IV	V			Mittelw.I-V
				N-Zahl	Abst.Verkehr	Abst. LW	Abst.GE	Freizeit/Erh	Naturraum	Boden	OGew	GW	
B1	Acker	2.1	16	0,6	0,4	0,2				0,6		0,6	0,5
B2	Streuobst (drei solitäre Birnbäume)	2.3	27	0,2	0,4	0,2				0,6		0,6	0,4

Bewertung des IST-Zustandes

lfd.Nr	Erfassungseinheit		Biotop-wert	Zustands-(teil-) wert			Ökowert	Flächen-wert	Ökowert	Bewert.-faktor	Ökolog. Wert, ges.
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW	ÖW/qm (gerundet)	FW qm	ÖW	BF	ÖW-B
B1	Acker	2.1	16	0,6	0,5	**0,6**	10,0	270.850	2.708.500	1	2.708.500,0
B2	Streuobst (drei solitäre Birnbäume)	2.3	27	0,4	0,4	**0,4**	12,0	150	1.800	1	1.800,0
				Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:				**271.000**		**Wert:**	**2.710.300,0**

Die Bestandsbewertung für den Eingriffsbereich ergibt somit einen Wert von insgesamt 2.710.300 ÖW-B (Ist-Zustand).

Bewertung Planung

Bei der Bewertung der Neuplanung wird vom Endzustand „Ackerfläche“ nach der Abbauzeit von ca. 16 Jahren ausgegangen.

Die beiliegenden Gutachten der Antragsunterlagen haben festgestellt, dass durch den Abbau keine Veränderungen der Wasserverhältnisse induziert werden, die negative Auswirkungen auf die Quellen entlang des Hanickels haben können, so dass diese Flächen nicht in die rechnerische Bewertung einfließen werden. Auch wurde durch die Gutachten belegt, dass keine Veränderung der Vegetation in den unmittelbar angrenzenden Bereichen festzustellen ist. Deshalb werden auch diese Bereiche nicht rechnerisch einbezogen.

Hinsichtlich des Bodens ist anzumerken, dass der abgetragene Ackerboden zunächst nach Zwischenlagerung bzw. im weiteren Abbaufortschritt unmittelbar nach Abtrag in vorbereitete Rekultivierungsflächen zusammen mit dem enthaltenen Samenpotenzial der Segetalflora aufgetragen wird, so dass davon ausgegangen wird, dass sich die Ackerbegleitflora - auch mit entsprechenden Rote-Liste-Arten - wie im Bestand festgestellt, auch zukünftig entwickeln wird. Natürlich ist diese Entwicklung abhängig vom jeweiligen Anbau (Maisacker, Getreide, Gründüngung, Hackfrüchte), mit dem ein unterschiedlich intensiver Herbizideinsatz einhergeht.

Diesbezüglich kann im vorliegenden Antrag jedoch nicht steuernd eingewirkt werden, da die Vorgaben des ROV, Wiederherstellung zu landwirtschaftlicher Nutzfläche wegen des Vorranggebietes Landwirtschaft, zu beachten sind.

Bei der Zielbewertung wird deshalb von der gleichen Bewertung ausgegangen wie beim Bestand, da auch die Besiedlung der Ackerflächen durch die im Bestand festgestellten Offenlandarten (u.a. Feldlerche, Wachtel) auch zukünftig erfolgen

wird, zumal in der Zwischenzeit bis zur Erreichung des Endzustands mit den Blühstreifen und den Lerchenfenstern artenschutzrelevante - jedoch nicht bilanzwirksame - Maßnahmen zur Förderung der vorhandenen Populationen durchgeführt werden. Außerdem konnte im „Bericht zu den Untersuchungsergebnissen“ nachgewiesen werden, dass die Feldlerche bereits wieder in rekultivierten Abschnitten der bereits genehmigten Erweiterungsfläche sich angesiedelt hat und somit die rekultivierten Flächen sehr schnell wieder ihre frühere ökologische Funktion erreichen.

Diese temporären Artenschutzmaßnahmen, die durchaus mit 10 - 12 Ökowertpunkten/m² angesetzt werden könnten, können rechnerisch nicht berücksichtigt werden, da der Flächenanteil und die Größe immer abhängig von den rekultivierten Bereichen ist, die sich durch den rollierenden Abbau auch in der Größe in Abhängigkeit des Abbaufortschritts verändern.

Tabelle *Bewertung der Neuplanung und Bilanz*

Gesamtbilanz

lfd.Nr	Erfassungseinheit			Planzustand					Ist-Zustand	Bilanz	
	Verlust		Biotop-wert	Fläche	Planungs-wert	Ökowert	Bewert.-faktor	Ökowert	Ökol.Wert	Verlust	Fläche
	Klartext	Nummer		qm		ÖW	BF	ÖW-P	ÖW-B		qm
B1	Acker	2.1		270.850	10	2.708.500	1	2.708.500	2.708.500	Wiederherstellung	
B2	Streuobst (drei solitäre Birnbäume)	2.3		150	12	0	1	0	1.800	Verlust von drei Birnbäumen mit einer Kronentraufläche von 150 m²	

lfd.Nr	Erfassungseinheit			Planzustand					Ist-Zustand		
	Planung		Biotop-wert	Fläche	Planungs-wert	Ökowert	Bewert.-faktor	Ökowert	Ökol.Wert		
	Klartext	Nummer		qm		ÖW	BF	ÖW-P	ÖW-B		
P1	Acker	2.1		271.000	10	2.710.000	1	2.710.000	2.710.300	Biotopwert der Zielplanung entspricht dem Bestandswert B1	
								Planung	**Bestand**	**Bilanz**	
	Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:			**271.000**	**Bilanz der Gesamtfläche:**			**2.710.000**	**2.710.300**	**-300**	**100%**
								Kompensationsbilanz:			**0%**

Kompensation

Durch die o.a. Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Ursprungszustand und die entsprechende Wertigkeit wieder hergestellt werden. In Zuge der rechnerischen Bilanzierung wurde ein Defizit von 300 ÖWE ermittelt. Dies ist weniger als 0,01 % und damit **nicht erheblich.** Eine Bereitstellung von zusätzlichen Kompensationsflächen bzw. -maßnahmen außerhalb des beantragten Abbaugebiets ist deshalb nicht erforderlich.

Unabhängig von der rechnerischen Bilanzierung sind funktionale Artenschutzmaßnahmen, bezogen auf den jeweiligen Abbauabschnitt - durchzuführen (z.B. Reptilienzäune), die jedoch nicht in eine rechnerischen Bilanzierung einfließen können, da sie nicht einem Flächenwert zuzuordnen sind.

Auch sind die temporären Blühstreifen und Lerchenfenster bilanzmäßig schlecht zu berechnen.

8 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT / ARTENSCHUTZ / BIODIVERSITÄTSSCHÄDEN

Für die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG sowie die Überprüfung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden können, wurden diverse Untersuchungen in den vergangenen Jahren durchgeführt.

Natura 2000-Verträglichkeit

Im Rahmen der Planung zur Erweiterung des Steinbruchs wurde 2015 eine FFH-Verträglichkeitsstudie zum ROV erstellt und für das BImSchG-Verfahren auf der Basis der in 2016 und 2017 noch zusätzlich durchgeführten Erhebungen ergänzt.

Die NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie[43] kommt zum Ergebnis:

„Prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind hinsichtlich einer erheblichen Beeinträchtigung nicht betroffen. Als prioritäre Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist die Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria) zu berücksichtigen.

Mit ordnungsgemäßer Durchführung dargestellter Maßnahmen werden durch das Vorhaben insgesamt betrachtet keine Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich ihrer charakteristischen Arten bzw. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie erheblich beeinträchtigt. Es muss jedoch größter Wert darauf gelegt werden, dass die vorgegebenen Empfehlungen eingehalten werden.

Mittels ökologischer Baubegleitung und durch ein begleitendes Monitoring wird die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen geprüft (u.a. unangekündigte Ortsbesichtungen, Kontrollen) und diese ggf. an die aktuelle Situation angepasst.

Mit Durchführung aller vorhabensbezogenen Maßnahmen sind auch im Sinne des Vorsorgeprinzips erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- und Vogelschutzgebietes „6809-302 Muschelkalkgebiet bei Gersheim und Blieskastel“ in seinem für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ebenso wie Beeinträchtigungen nächstliegend zum betrachteten Schutzgebiet benachbarter NATURA 2000-Gebiete (…) auszuschließen.“

artenschutzrechtliche Prüfung

Im Jahr 2014 wurde insbesondere entlang der Grenzflächen eine Kartierung der Flora und Fauna zwischen Mai und September durchgeführt. In 2015 bis 2017 wurden weitere Erhebungen durchgeführt.[44]

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag führt zusammenfassend auf:

„Werden alle aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt, zieht der Eingriff artenschutzrechtlich im Sinne des § 44 BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen nach sich.

[43] vgl. Antragsunterlagen
[44] vgl. Antragsunterlagen

Absehbare Beeinträchtigungen durch Schädigung, Verletzung oder Tötung (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1) sowie erhebliche Störungen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) lassen sich durch begleitende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen etwa durch Vorgaben zur Baufeldfreistellung (Zeitpunkt; Avifauna) sowie weitere bauliche Maßnahmen (z.B. Schutzzaun; Reptilien) ausschließen bzw. deutlich minimieren.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG wird insgesamt betrachtet die ökologische Funktion der (auch potenziell) betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3). Dennoch erfolgen zur Stützung der Bestände weitergehende Maßnahmen (Anlage von Lerchenfenstern, Blühstreifen).

Mittels Baubegleitung werden die laufenden Abbauarbeiten vor Ort durch einen Landespfleger während der gesamten Bauphase begleitet und überwacht, die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen geprüft und diese ggf. an die aktuelle Situation angepasst. Ein nachfolgendes Monitoring sichert die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen."

Biodiversitätsschaden

Gem. § 19 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben bzw. durch die Tätigkeiten zur Umsetzung des Vorhabens Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen zu erwarten sind. Gem. Abs. 1 ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Keine Schädigung liegt vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

Potenzielle Auswirkungen wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie in der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie ermittelt und bewertet.

Demnach wird sich der Erhaltungszustand der Vogelarten gem. Artikel 4 Abs. 2 (Rastvögel) oder des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) nicht verschlechtern.

Gleiches gilt für Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Natürliche Lebensräume werden weder von Rastvögeln (Artikel 4 Abs. 2 VS-RL) oder Vogelarten des Anhangs I VS-RL, noch von Tierarten des Anhangs II FFH-Richtlinie erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf natürliche Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sind nicht betroffen.

Biodiversitätsschäden im Sinne des § 19 BNatSchG bzw. des Umweltschadensgesetzes sind nicht einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

Risikomanagement

In Anlage LBP-4 werden Erläuterungen zum Risikomanagement und Monitoring beschrieben, um das Vorhaben naturschutzfachlich zu begleiten und zu überwachen.

Völklingen, 23. Mai 2018

Dipl.-Geogr. Harald Schuler